Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet „Finkenbachtal und Hinterbachtal“

Gültigkeit: ab 2017

Versionsdatum: 26.07.2017

Darmstadt, den 27.07.2017

FFH-Gebiet:	**Finkenbachtal und Hinterbachtal**
Betreuung:	Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Kreis:	Odenwaldkreis und Bergstraße
Stadt/Gemeinde	Beerfelden, Rothenberg, Wald-Michelbach
Gemarkung:	Olfen, Raubach, Finkenbach, Rothenberg, Unter-Schönmattenwag
Größe:	140,7 ha
NATURA 2000-Nummer:	6419-307

NSG:	**Finkenbachtal** Verordnung über das NSG „Finkenbachtal bei Finkenbach“ vom 24. November 1981 StAnz. für das Land Hessen: 50/1981 S. 2339
NSG:	**Hinterbachtal** Verordnung über das NSG „Hinterbachtal bei Raubach“ vom 13. Dezember 1999 StAnz. für das Land Hessen: 01/2000 S. 12

Bearbeitung: Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Franziska Jährling und Julia Harras

Inhaltsverzeichnis

Seite

0. Glossar 3

1. Einführung 3

2. Gebietsbeschreibung 4
2.1 Lage, Nutzung, Vegetation 4
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten 7
2.3 Eigentumsverhältnisse 8

3. Leitbild und Erhaltungs-/Schutzziele 8
3.1 Leitbild 8
3.2 Erhaltungs- und Schutzziele 8
3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach FFH-RL Anh. I 8
3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach FFH-RL Anh. II 9
3.2.3 Schutzziele der Arten nach FFH-RL Anh. IV 10
3.3 Prognose erreichbarer Ziele 11

4. Beeinträchtigungen und Störungen 11
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach FFH-RL Anh. I 11
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach FFH-RL Anh. II 12

5. Maßnahmenbeschreibung 13
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Arthabitatflächen 13
5.1.1 Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung 13
5.1.2 Ausübung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft 13
5.1.3 Ausübung einer ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Nutzung 13
5.1.4 Zurzeit keine Maßnahmen 14
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (Wertstufe A und B) für Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind 14
5.2.1 Einstellung von Besatzmaßnahmen 14
5.2.2 Beseitigung von Viehtränken aus sensiblen Bereichen 15
5.2.3 Schaffung/Erhaltung von Strukturen am Gewässer 15
5.2.4 Zweischürige Mahd und gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland 15

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Wertstufe C -> B) 15
5.3.1 Bekämpfung von Neophyten 16
5.3.2 Totholzanteile belassen 16
5.3.3 Mahd mit besonderen Vorgaben 16
5.3.4 Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen 17
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B -> A) 17
5.4.1 Entfernen von Querbauwerken/Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze) 17
5.4.2 Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes 18
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-Lebensraumtyp-Flächen zu zusätzlichen Lebensraumtyp-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptypen -> Lebensraumtyp/Arthabitat) 18
5.5.1 Mahd mit bestimmten Vorgaben 18
5.5.2 Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus und Mulchen/Mahd 19
5.5.3 Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) 19
5.5.4 Einschürige Mahd 20
5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen 19
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) 19
5.6.2 Bekämpfung von Neophyten 20
5.6.3 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen 21
5.6.4 Entfernung standortfremder Gehölze 21
5.6.5 Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland 21
5.6.6 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen 22
5.6.7 Beseitigung störender Jagd-Elemente 22
5.6.8 Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) 22
5.6.9 Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus und Mulchen/Mahd 22
5.6.10 Gehölzpflege 23
5.6.11 Beseitigung störender Elemente im Offenland 23

6. Report aus dem Planungsjournal 24

7. Literatur 29

8. Anhang 30
Maßnahmenkarten

0. Glossar

AG	Arbeitsgemeinschaft
AGAR	Arbeitsgemeinschaft Amphibien-und Reptilienschutz in Hessen
Anh.	Anhang
Art-BP	Arten-Bewirtschaftungsplan
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	und folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GDE	Gutachten zur Grunddatenerhebung
GVBl I	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I
ha	Hektar
HALM	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
m	Meter
NATUREG	digitales Naturschutzregister des Landes Hessen
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
s.	siehe
S.	Seite
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Finkenbachtal und Hinterbachtal“ beginnt direkt südlich der Ortschaft Olfen und verläuft in südlicher Richtung bis zur Mündung des Hinterbaches in den Finkenbach. Der gesamte Talgrund, im Osten begrenzt durch eine parallel zum Bach verlaufende Straße, ist Bestandteil des Gebietes. Ab der Einmündung des Hinterbachs in den Finkenbach folgt das Gebiet dem Verlauf des Finkenbaches nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze von Hirschhorn bei Unter-Hainbrunn. Auch hier umfasst das Gebiet den breiten Talboden sowie weitere Seitentäler und Unterhänge der von Westen und Osten zufließenden Seitenbäche. Das FFH-Gebiet umfasst das NSG „Hinterbachtal bei Raubach“ und das NSG „Finkenbachtal bei Finkenbach“. Die Gebietssicherung als FFH-Gebiet erfolgte mit Verordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Natura 2000-Gebiete in Hessen (GVBl I S. 30; 07.03.2008). Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen von vier Anhang II-Arten bestimmt. Bei der Untersuchung des Gebietes wurden außerdem vier Lebensraumtypen auf der Fläche nachgewiesen. Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, die in den FFH-Gebieten vorhandenen besonders schutzwürdigen Lebensraumtypen und Tierarten zu erhalten. Die dazu notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sind in Hessen in sogenannten Bewirtschaftungsplänen festzulegen. Grundlage für diesen Bewirtschaftungsplan ist das Gutachten zur Grunddatenerhebung durch die Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie, Darmstadt aus dem Jahr 2007.

Folgende Lebensraumtypen und Tierarten, die nach der FFH-Richtlinie schutzwürdig sind (= Schutzgüter), wurden in der Grunddatenerhebung 2007 festgestellt:

Lebensraumtypen nach FFH-RL Anh. I:

- **Flüsse der planaren bis montanen Stufe,** EU-Code **3260**
- **Artenreiche montane Borstgrasrasen,** EU-Code ***6230**
- **Magere Flachland-Mähwiesen,** EU-Code **6510**
- **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,** EU-Code ***91E0**

Tierarten nach FFH-RL Anh. II::

- **Groppe** (*Cottus gobio)*, EU-Code **1163**
- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri)*, EU-Code **1096**
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous)*, EU-Code **1061**, zusätzlich im FFH-Anh. IV aufgeführt
- **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea teleius)*, EU-Code **1059**, zusätzlich im FFH-Anh. IV aufgeführt

In der Grunddatenerhebung 2007 nicht festgestellt, in der Zwischenzeit aber belegt, ist das Vorkommen folgender in FFH-RL Anh. II und/oder IV aufgeführter Tierarten:

- **Biber** *(Castor fiber*), EU Code **1337**, im FFH-Anh. II und IV aufgeführt
- **Äskulapnatter** (*Zamenis longissimus),* EU Code **–** (nicht vorhanden), nur im FFH-Anh. IV aufgeführt

Desweiteren existiert ein Hinweis auf die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) aus dem Jahre 2012, ein Vorkommen konnte allerdings bislang nicht bestätigt werden.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Lage, Nutzung, Vegetation

Das FFH-Gebiet „Finkenbachtal und Hinterbachtal“ liegt im Naturraum Sandsteinodenwald (144) mit seiner charakteristischen, durch zahlreiche Fließgewässer verursachten, starken Zertalung, die vorrangig in Nord-Süd-Richtung verläuft. Innerhalb des europäischen Schutzgebietssystems ist es der biogeographischen Zone D55 (Odenwald, Spessart und Südrhön) zuzuordnen. Das Gebiet umfasst 140,7 ha, wovon 28,8 ha durch das NSG „Finkenbachtal bei Finkenbach“ und 40,0 ha durch das NSG „Hinterbachtal bei Raubach“ abgedeckt werden (Übersichtskarte siehe nächste Seite).

Entstanden ist der heute durch extensive Nutzung der Feucht- und Nasswiesen einerseits und Verbrachung andererseits geprägte Talraum, der ursprünglich gänzlich bewaldet war, mit der Ansiedlung des Menschen. Die nährstoffarmen Bodenverhältnisse erbrachten nur geringe Erträge, weswegen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit einer Wässerwiesenwirtschaft begonnen wurde. Diese aufwändige Bewässerung der Grünländer war bis Mitte des 20. Jahrhunderts gebräuchlich.

Durch eine Überrieselung der Flächen mit Bachwasser im zeitigen Frühjahr konnte das Pflanzenwachstum früher einsetzen und eine Ertragssteigerung erreicht werden. Die ehemaligen Grabensysteme und Buntsandsteinstaue in den Bächen sind heute noch zu erkennen. Prägende Elemente im Gebiet sind die beiden Bäche Finkenbach und Hinterbach mit ihren zahlreichen Nebengewässern und ihren auentypischen bachbegleitenden Gehölzen. Das Geländeniveau bewegt sich zwischen einer Höhe von 167 m über NN im Süden und 347 m über NN im Norden.

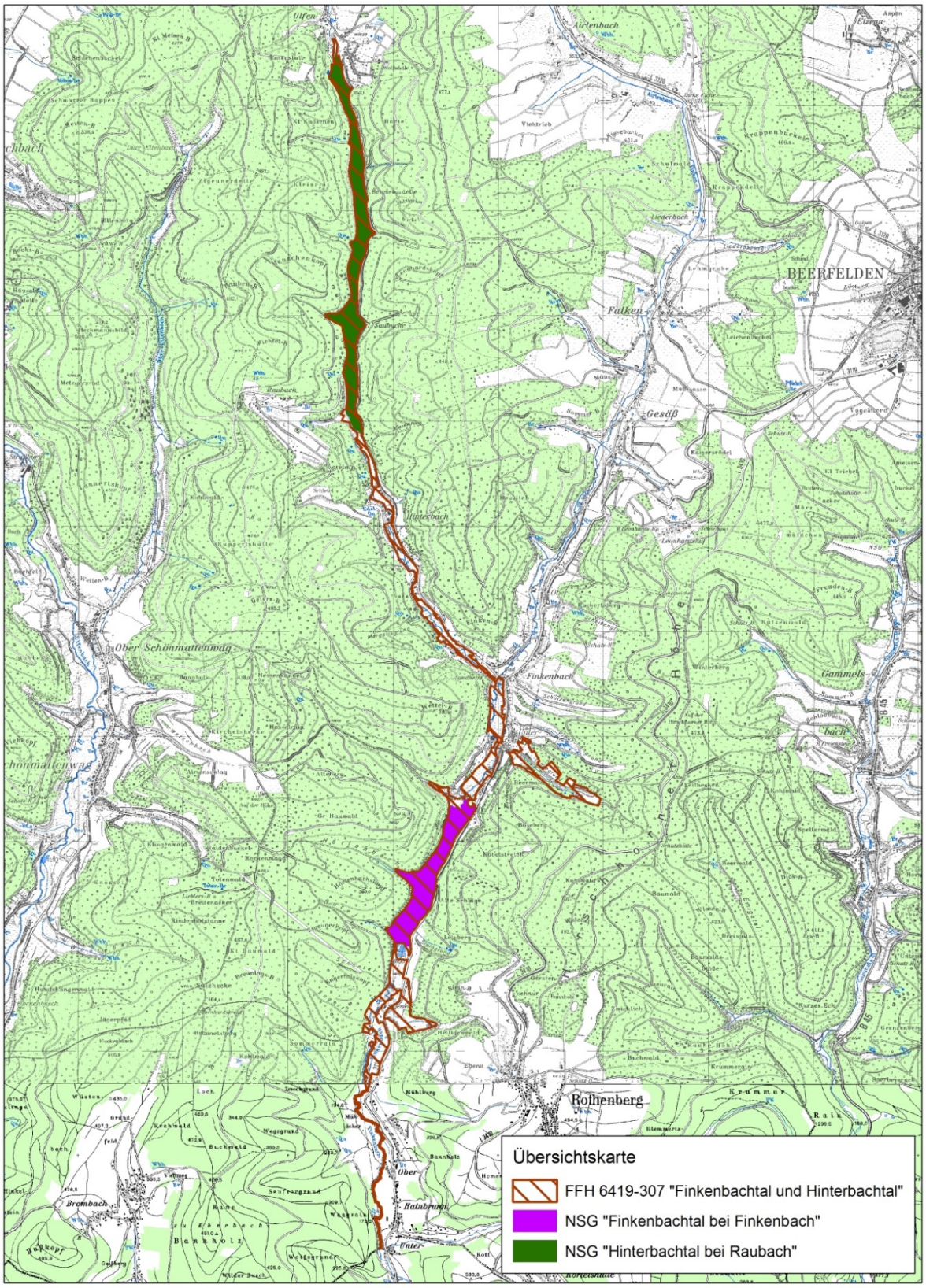

Im Gebiet wurden die folgenden Biotoptypen gemäß Hessischer Biotoptypen-Kartierung festgestellt (siehe Karten aus der Grunddatenerhebung 2007):

Code	Biotoptypenbezeichnung	Größe (ha)	Anteil (%)
01.120	Bodensaure Buchenwälder	2,9006	2,06
01.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	3,3811	2,4
01.173	Bachauenwälder	6,4689	4,6
01.174	Bruch- und Sumpfwälder	0,2939	0,21
01.181	Laubbaumbestände aus (überwiegend) nicht einheimischen Arten	0,0691	0,05
01.183	Übrige stark forstliche geprägte Laubwälder	4,1301	2,94
01.220	Sonstige Nadelwälder	10,7872	7,67
01.300	Mischwälder	4,7208	3,36
01.400	Schlagfluren und Vorwald	5,4716	3,89
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	4,5392	3,23
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	2,7437	1,95
02.300	Gebietsfremde Gehölze	0,5121	0,36
02.500	Baumreihen und Alleen	0,21	0,15
03.000	Streuobst	0,9142	0,65
04.111	Rheokrenen	0,001	0
04.113	Helokrenen und Quellfluren	0,0406	0,03
04.120	Gefaßte Quellen	0,001	0
04.211	Kleine bis mittlere Gebirgsbäche	5,7991	4,12
04.420	Teiche	0,16	0,11
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	0,0817	0,06
05.110	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	0,2917	0,21
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	15,5422	11,05
05.140	Großseggenriede	3,872	2,75
05.210	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	0,3783	0,27
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	19,1869	13,64
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	5,0327	3,58
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	23,6792	16,84
06.220	Grünland wechselfeuchter Standorte	4,9024	3,49
06.300	Übrige Grünlandbestände	9,7366	6,92
06.540	Borstgrasrasen	0,505	0,36
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,0769	0,05
12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	0,4754	0,34
14.100	Siedlungsfläche	0,6704	0,48
14.200	Industrie- und Gewerbefläche	0,3269	0,23
12.300	Freizeitanlagen	0,4415	0,31
14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	0,044	0,03
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche	0,0158	0,01
14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand usw.)	0,0237	0,02
14.510	Straße (inkl. Nebenanlagen)	0,7563	0,54
14.520	Befestigter Weg (inkl. Geschotterter Weg)	0,8053	0,57
14.530	Unbefestigter Weg	0,258	0,18
14.540	Parkplatz	0,0073	0,01
14.580	Lagerplatz	0,2017	0,14
99.041	Graben, Mühlgraben	0,1353	0,1
99.090	Frisch entbuschte Fläche	0,0602	0,04
Summe		**140,6516**	**100**

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet beschränkt sich auf zwei verschiedene Landkreise Südhessens. Der weitaus größere Teil (86%) befindet sich im Odenwaldkreis in den Gemarkungen Raubach, Finkenbach und Rothenberg, welche politisch zur Gemeinde Rothenberg gehören. Der nördlichste Bereich liegt in der Gemarkung Olfen, politisch der Gemeinde Beerfelden zugehörig. Ab der Nordgrenze des NSGs „Finkenbachtal bei Finkenbach“ stellt der Finkenbach die Kreisgrenze zwischen Landkreis Bergstraße und Odenwaldkreis dar. Der westlich des dort verlaufenden Baches liegende Teil des Gebietes (14%) befindet sich in der Gemarkung Unter-Schönmattenwag, die politisch zur Gemeinde Wald-Michelbach gehört und folglich dem Landkreis Bergstraße zuzuordnen ist. Das FFH-Gebiet grenzt ab ca. 100 m südlich des Sägewerkes Ihrig in westlicher Richtung an das Land Baden-Württemberg. Für das Gebietsmanagement (Gebietsabgrenzung, Monitoring, Berichtspflicht usw.) ist das Regierungspräsidium Darmstadt – Obere Naturschutzbehörde – zuständig. Die lokale Gebietsbetreuung ebenso wie die Organisation der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz für das gesamte FFH-Gebiet.

Lageplan über entsprechende Zuständigkeiten im Odenwaldkreis

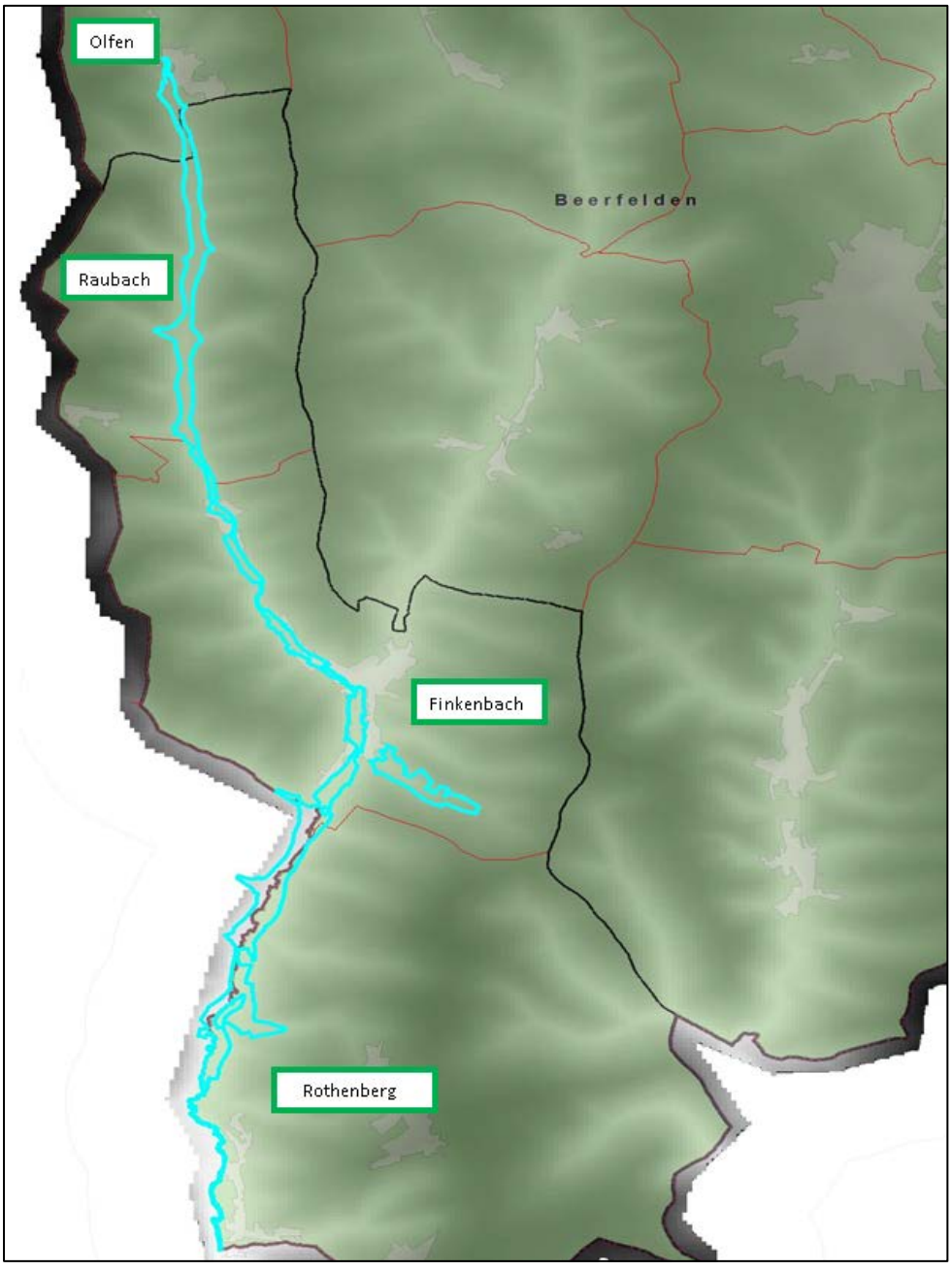

2.3 Eigentumsverhältnisse

90% Privat	5 % Kommunen	5 % Land

3. Leitbild und Erhaltungs-/Schutzziele

3.1 Leitbild

Für das FFH-Gebiet „Finkenbachtal und Hinterbachtal“ wird folgendes Leitbild zugrunde gelegt: „Offene Bachtäler mit naturnahen, von Erlenwäldern gesäumten Bächen und vielfältigem, extensivem Nutzungsmosaik der Grünlandflächen. Lebensraum von Anhang II-Arten wie Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bachneunauge und Groppe. Für den hinteren Odenwald typische, offene kleinstrukturierte Bachtäler, die durch eine über Jahrhunderte tradierte Nutzungsvielfalt des Grünlandes in Form von Wiese, Weide und Mähweide entstanden sind.“

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele

Entsprechend den Vorgaben werden für die Lebensraumtypen (Anhang I) und die Anhang II – Arten der FFH-Richtlinie hessenweit einheitliche Erhaltungsziele benannt. Für die Anhang IV – Arten, die nicht gleichzeitig Anhang II – Arten sind, werden Schutzziele genannt, die dazu dienen, den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Art zu wahren oder wiederherzustellen.

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach FFH-RL Anh. I

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den Lebensraumtypen günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den Lebensraumtypen günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach FFH-RL Anh. II

1163 Groppe *(Cottus gobio)*

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous)*

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius)*

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Hinweis:

1337 Biber *(Castor fiber)*

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Grunddatenerhebung waren im Finkenbachtal keine Vorkommen des Bibers bekannt, daher wurden keine Erhaltungsziele formuliert. Die im Finkenbachtal vorhanden Biotopstrukturen (sauberes Oberflächengewässer mit ausreichender Wasserführung und weitläufige, störungsarme Gewässerabschnitte mit Weichholzvorkommen) stellen allerdings einen potentiellen Lebensraum für den Biber dar. 2015 belegten Fraßspuren an bachbegleitenden Gehölzen, gefällte Bäume und eine Biberrutsche das Vorkommen mindestens eines Individuums im Gebiet. Diese Biberspuren stammen wahrscheinlich von einem Einzelgänger, der aus dem Neckar hochgewandert ist. Reproduktionsnachweise liegen nicht vor. Von einer Bewertung wird abgesehen, da eine eingehende Untersuchung zu Anzahl möglicher besetzter Reviere und tatsächlichem Reproduktionserfolg bislang nicht erfolgte.

3.2.3 Schutzziele der Arten nach FFH-RL Anh. IV

Hinweis:

- Äskulapnatter (*Zamenis longissimus)*

Die Art wurde im Rahmen der Grunddatenerhebung 2007 nicht untersucht, daher wurden keine Schutzziele formuliert. Auf Nachfrage sowohl bei der AGAR e.V. (Frau Zitzmann), als auch bei der AG Äskulapnatter (Frau Behm) wurde das Vorkommen der Äskulapnatter allerdings bestätigt. Die AG Äskulapnatter stellte die Art vereinzelt im südlichen Teil des FFH-Gebietes und insbesondere in seinen Randbereichen und in angrenzenden Bereichen fest. Aufgrund des insgesamt ungünstigen Erhaltungszustandes der Art enthält der vorliegende Bewirtschaftungsplan Maßnahmen, welche das Ziel haben, Lebensräume für die Äskulapnatter herzustellen (s. 5.3.4) um eine nachhaltige Population zu fördern und zu erhalten.

3.3 Prognose erreichbarer Ziele

Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungs-zustand Ist (GDE 2007)	Erhaltungs-zustand Soll 2018	Erhaltungs-zustand Soll 2024	Erhaltungs-zustand Soll 2030
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	B	B	A	A
*6230	Artenreiche montaneBorstgrasrasen	B	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	A	A
*91E0	Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*	C	C	C	B
A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung					

Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten

EU Code	Art	Population Ist (GDE 2007)	Population Soll 2018	Population Soll 2024	Population Soll 2030
1163	Groppe (*Cottus gobio)*	B	B	A	A
1096	Bachneunauge (L*ampetra planeri)*	B	B	A	A
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous)*	C	B/C	A/B	A
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius)*	C	B/C	A/B	A
A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung					

Für Gelbbauchunke, Äskulapnatter und Biber wurde in der Grunddatenerhebung keine Prognose formuliert, da diese Tierarten zu dem Zeitpunkt nicht nachgewiesen waren.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach FFH-RL Anh. I

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	Restwasserproblematik durch Wasserkraftanlagen Verrohrungen Uferverbau Sohlverbau Unpassierbare Wanderhindernisse (Querbauwerke, Wehre, Abstürze) Eutrophierung, Mischwassereinleitungen Versauerung Sickersäfte aus Grasschnittablagerungen Störzeiger (Brombeere, Drüsiges Springkraut, Spierstrauch, Stauden-Knöterich) Intensive Nutzung bis an den Gewässerrand Ufervertritt bei Viehtränken
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	Verbuschung/-brachung
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Verbuschung/-brachung Vordringen von Adlerfarn
*91E0	Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*	Holzlagerplätze Gehölz-/Grasschnittablagerungen Störzeiger (Drüsiges Springkraut, Brombeere, Spierstrauch) Freizeit- und Erholungsnutzung

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach FFH-RL Anh. II

EU Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
1163	Groppe *Cottus gobio*	Unpassierbare Wanderhindernisse (Querbauwerke, Wehre, Abstürze) Anstauung vor Wehren ungünstig wegen Feinsedimenten Restwasserproblematik durch Wasserkraftanlagen Verrohrungen Uferverbau Sohlverbau Eutrophierung, Mischwassereinleitungen Versauerung Sickersäfte aus Grasschnittablagerungen Intensive Nutzung bis an den Gewässerrand Thermische Belastung durch fehlendes Ufergehölz Intraspezifische Konkurrenz durch Fischbesatz Gefährdung der Fischfauna durch Einschleppen von Krankheiten durch Fischteichanlage/Fischbesatz
1096	Bachneunauge *Lampetra planeri*	Unpassierbare Wanderhindernisse (Querbauwerke, Wehre, Abstürze), aber Staubereiche vor den Wehren günstig wegen Feinsedimenten Restwasserproblematik durch Wasserkraftanlagen Verrohrungen Uferverbau (beidseitiger Uferverbau führt zu fehlenden Feinsedimentbänken) Sohlverbau Eutrophierung, Mischwassereinleitungen Versauerung Sickersäfte aus Grasschnittablagerungen Intensive Nutzung bis an den Gewässerrand Thermische Belastung durch fehlendes Ufergehölz Intraspezifische Konkurrenz durch Fischbesatz Gefährdung der Fischfauna durch Einschleppen von Krankheiten durch Fischteichanlage/Fischbesatz Vertritt bei Viehtränken
1061	Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	nicht angepasste Mahdtermine nicht angepasste Zeitpunkte der Beweidung intensive Beweidung Lebensraumverlust durch Sukzession und Verbrachung von Wiesen
1059	Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling *Maculinea teleius*	nicht angepasste Mahdtermine nicht angepasste Zeitpunkte der Beweidung intensive Beweidung Lebensraumverlust durch Sukzession und Verbrachung von Wiesen

Für Gelbbauchunke, Äskulapnatter und Biber wurden in der Grunddatenerhebung keine Beeinträchtigungen/Störungen genannt, da diese Tierarten zu dem Zeitpunkt nicht nachgewiesen waren.

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung IX - Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, - Landschaftspflege und Naturschutz - Scheffelstraße 11 in 64385 Reichelsheim, Telefon-Nr. 06164 505-0 erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Arthabitatflächen

(NATUREG-Maßnahmentyp: 1)

5.1.1 Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung

(NATUREG-Maßnahmencode: 16.01.)

Eine Offenhaltung der Landschaft und insbesondere der Bachtäler soll durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandnutzung) auf Flächen, die bisher weder Lebensraumtypflächen, noch Arthabitatflächen oder entsprechende Entwicklungsflächen sind, erfolgen. Dabei sollte eine extensive Bewirtschaftung unter Vereinbarung von HALM-Verpflichtungen mit erster Nutzung nach dem 01. Juni angestrebt werden. Einzelne sehr kleine Lebensraumtypflächen der LRTs 6510 und *6230 und Maculinea-Flächen, welche inmitten von Flächen liegen, die ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden, können nicht gesondert bewirtschaftet werden und werden in der NATUREG-Karte auch nicht gesondert dargestellt. Für diese Flächen sollte dennoch angestrebt werden, die optimale Nutzung über HALM zu vereinbaren.

5.1.2 Ausübung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

(NATUREG-Maßnahmencode: 16.02.)

Die forstwirtschaftliche Nutzung von Wäldern (Bachauen-, Laub-, Nadel- und Mischwäldern), Gehölzen (trockener bis frischer und feuchter bis nasser Standorte) sowie Baumreihen und Alleen soll beibehalten werden. Die o.g. Wald- und Gehölzstrukturen sollen erhalten und gegebenenfalls durch den Eigentümer gepflegt werden, eine Beobachtung der Flächen sollte alle fünf Jahre erfolgen.

5.1.3 Ausübung einer ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Nutzung

(NATUREG-Maßnahmencode: 16.03.)

Bei der Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, geregelt im Hessischen Fischereigesetz, sind die unter 5.2.1 genannten Einschränkungen zur extensiven Beangelung im FFH-Gebiet zu beachten. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die beiden Gewässer Hinterbach und Finkenbach und sind nicht in der NATUREG-Karte dargestellt.

5.1.4 Zurzeit keine Maßnahmen

(NATUREG-Maßnahmencode: 16.04.)

Bei folgenden Biotoptypen sollte die Entwicklung alle fünf Jahre beobachtet werden: Besiedelter Bereich, Straßen und Wege, Industrie und Gewerbeflächen, Freizeitanlagen, Gärten und Baumschulen, Röhrichte und Großseggenriede, Teiche.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (Wertstufe A und B) für Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind

(NATUREG-Maßnahmentyp: 2)

Für den Gewässer-LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), für den LRT *91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) und für die beiden Anhang II-Fischarten Groppe und Bachneunauge liegen teilweise die gleichen Beeinträchtigungen bzw. Lebensraum- und Habitatansprüche vor. Der Gewässer-LRT und die beiden Fischarten befinden sich in einem guten Erhaltungszustand, die Auenwälder hingegen in einem mittleren bis schlechten, sodass die gemeinsamen Maßnahmen aufgrund des Vorrangs der Verbesserung der Auenwälder unter Ziffer 5.3.2 zusammengefasst dargestellt werden.

5.2.1 Einstellung von Besatzmaßnahmen

(NATUREG-Maßnahmencode: 05.04.07.)

Betrifft: LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), Groppe, Bachneunauge

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung sollte auf eine extensive Beangelung unter Verzicht auf (jährliche) Forellen-Besatzmaßnahmen zum Schutz der im Bach durch Reproduktion aufgewachsenen Forellen und zur Erhaltung eines typischen Artenspektrums des LRTs 3260 umgestellt werden. Davon betroffen ist insbesondere der vom ASV Beerfelder Land gepachtete Gewässerabschnitt am Hinterbach und Finkenbach (s. Kartenausschnitt 1) und der an eine Privatperson verpachtete Gewässerabschnitt am Finkenbach im südlichen FFH-Gebiet (s. Kartenausschnitt 2). Diese Maßnahme ist nicht in der NATUREG-Karte dargestellt.

Kartenausschnitt 1

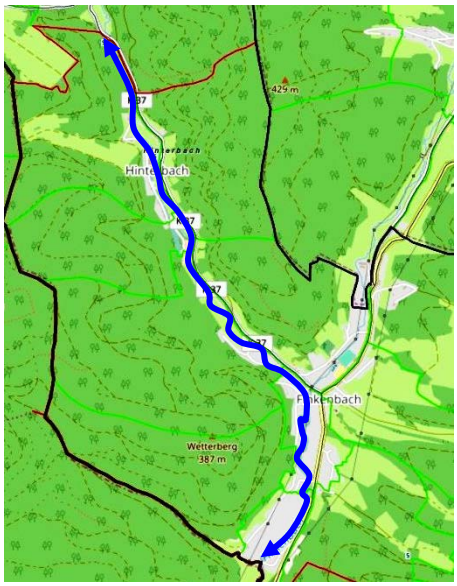

Kartenausschnitt 2

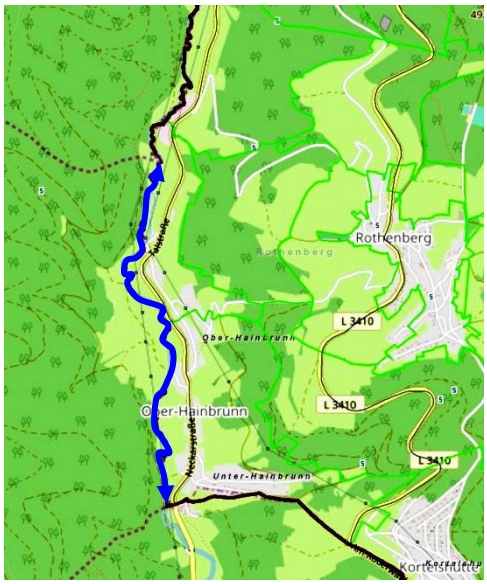

5.2.2 Beseitigung von Viehtränken aus sensiblen Bereichen
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.11.01.)

Betrifft: LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), Groppe, Bachneunauge

Viehtränken/Auszäunungen entlang des Gewässers sind zu entfernen oder unter fachlicher Begleitung umzugestalten. Eine Darstellung in der NATUREG-Karte erfolgt nicht; die Maßnahme wird vor der Umsetzung vor Ort abgestimmt.

5.2.3 Schaffung/Erhaltung von Strukturen am Gewässer
(NATUREG-Maßnahmencode: 04.07.)

Betrifft: LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), Groppe, Bachneunauge

An das Gewässer heranreichendes Grünland ist zur Förderung der Eigendynamik des Fließgewässers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten/Viehtritt durch einen Uferrandstreifen von 5-10 m Breite abzutrennen und ein schmaler Gehölzsaum am Wasser zuzulassen (soweit mit den Zielen der Offenhaltung vereinbar). Dadurch soll auch die thermische Belastung des Gewässers verringert werden. Eine Darstellung der Maßnahme in NATUREG erfolgt aufgrund der kleinräumigen Strukturvielfalt nicht. Die Ausweisung von Uferrandstreifen wird vor der Umsetzung vor Ort abgestimmt.

5.2.4 Zweischürige Mahd und gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.02.01.02. und 01.09.)

Betrifft: LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen), LRT *6230 (Artenreiche montane Borstgrasrasen)

Aufgrund der teilweisen Kleinflächigkeit und der engen Verzahnung der beiden oben genannten Lebensraumtypen und deren Wertstufen werden im Folgenden die gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung der Lebensraumtypen zusammengefasst dargestellt. Zur Erhaltung der Lebensraumtypen ist die Vereinbarung von HALM-Verpflichtungen in Form einer extensiven Bewirtschaftung mit einer zweimaligen Mahd ab dem 01. Juni ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln anzustreben (M.-Code 01.02.01.02.). Alternativ ist auch eine Kombination aus Mahd und extensiver Nachbeweidung mit Schafen (2. Nutzung, keine Koppelhaltung) möglich. Flächen mit Herbstzeitlosenvorkommen können je nach Witterung Ende April / Anfang Mai einmal gemulcht werden (M.-Code 01.09.).

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Wertstufe C -> B)
(NATUREG-Maßnahmentyp: 3)

Betrifft: LRT *6230 (Artenreiche montane Borstgrasrasen)

Für den LRT *6230 der Wertstufe C gelten die gleichen Maßnahmen wie unter 5.2.4 beschrieben.

5.3.1 Bekämpfung von Neophyten

(NATUREG-Maßnahmencode: 11.09.03.)

Betrifft: LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), LRT *91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior)*

Zur Erhaltung des standorttypischen Artenspektrums an Mittelgebirgsbächen sind das Gewässer und die Ufersäume regelmäßig auf Neophyten zu kontrollieren. Die im Gebiet vorkommenden Springkrautbestände sind Ende Juli und Ende August zu mähen (Mulchmahd mit dem Freischneider), um einer weiteren Ausbreitung entgegen zu wirken. Da sich die Standorte der Springkrautbestände von Jahr zu Jahr ändern, ist diese Maßnahme nicht in der NATUREG-Karte dargestellt.

5.3.2 Totholzanteile belassen

(NATUREG-Maßnahmencode: 02.04.02.)

Betrifft: LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), LRT *91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior),* Groppe, Bachneunauge

Für LRT 3260, LRT *91E0, Groppe und Bachneunauge liegen teilweise die gleichen Beeinträchtigungen bzw. Lebensraum- und Habitatansprüche vor, so dass im Folgenden die gemeinsamen Maßnahmen zusammengefasst dargestellt werden. Eine Förderung des Totholzanteils im Lebensraumtyp *91E0 sowie die Eigenentwicklung des Gewässers in Form von Uferabbrüchen und Mäandrierung ist zuzulassen und zu fördern, soweit andere naturschutzfachliche Ziele (z. B. die Erhaltung seltener Arten) nicht entgegen stehen. Gegebenenfalls sollte das Totholz zur Sicherung von Rohrdurchlässen/Brücken nicht nur im Gewässer belassen, sondern auch befestigt werden.

5.3.3 Mahd mit besonderen Vorgaben

(NATUREG-Maßnahmencode: 01.02.01.06.)

Betrifft: Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Auf den Wiesenknopfwiesen im unteren Hinterbachtal, im gesamten Finkenbachtal sowie im Seitental der Matzenbachswiesen ist zum Erhalt und zur Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Populationen ebenfalls eine extensive Grünlandnutzung – wie bereits mehrfach beschrieben – erforderlich. Allerdings bedarf es darüber hinausgehend besondere Bewirtschaftungsregeln auf den Wiesenknopfwiesen (früher 1. Mahdtermin vor dem 15. Juni und später 2. Mahdtermin ab dem 15. September). Daher ist auf den Wiesenknopf-Wiesen bei der Vorbereitung von HALM-Verpflichtungen durch gezielte Information der Landwirte auf die Umsetzung dieser besonderen Bewirtschaftungsregelungen hinzuwirken. Auch bei einer Beweidung ist das Einhalten der Zeiten und die extensive Beweidung notwendig, um den Verbiss des Wiesenknopfes und den Vertritt der Ameisennester zu verhindern. Das Belassen von ungemähten oder spät (Ende September) gemähten Säumen und Brachestreifen entlang der Weg-/Wiesenränder und Bachufer im Bereich der Wiesenknopf-Wiesen unterstützt die zuvor beschriebene besondere Bewirtschaftung.

5.3.4 Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen
(NATUREG-Maßnahmencode: 11.03.01.)

Betrifft: Äskulapnatter

Das Anlegen mehrerer Eiablage- und Aufwärmplätze für die Äskulapnatter ist in Bereichen nördlich der Angelteiche im NSG Finkenbachtal vorgesehen. Die Maßnahme dient zur Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen und wird aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung (Gemeinde Rothenberg) finanziert. Die Art wurde durch die AG Äskulapnatter vereinzelt im FFH-Gebiet und häufiger in angrenzenden Bereichen festgestellt. Die AG Äskulapnatter hat sich bereit erklärt, die fachliche Begleitung der Maßnahme zu übernehmen, sowie das Monitoring der Eiablageplätze durchzuführen. Diese Maßnahme ist nicht in der NATUREG-Karte dargestellt. Die genaue Lage der Eiablageplätze wird vor Umsetzung der Maßnahme bei einem Ortstermin festgelegt.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B -> A)
(NATUREG-Maßnahmentyp: 4)

5.4.1 Entfernen von Querbauwerken/Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze)
(NATUREG-Maßnahmencode 04.04.06.)

Betrifft: LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), Groppe, Bachneunauge

Querverbauungen wie alte funktionslose Wiesenwehre und Sohlabstürze sollen vollständig entfernt oder durch Umgehungsgerinne entschärft werden, um die Durchgängigkeit für Groppe und Bachneunauge im gesamten Gewässersystem Hinterbach und Finkenbach sicherzustellen. Der Erhaltungszustand des LRTs 3260 und der beiden Fischarten Groppe und Bachneunauge ist insgesamt mit B bewertet. Allerdings können Teilabschnitte beider Gewässer - insbesondere im Hinterbach - aufgrund der nicht passierbaren Wanderhindernisse stromaufwärts nicht von den beiden Fischarten besiedelt werden. Als Synergiemaßnahme Natura 2000/WRRL werden voraussichtlich Ende August bis Oktober 2017 zehn ehemalige Wiesenwehre im südlichen Teil des Finkenbachs zurückgebaut. Weitere nicht passierbare Wanderhindernisse werden sukzessive zurückgebaut, gegebenenfalls auch als Synergiemaßnahme Natura 2000/WRRL. Welche Querbauwerke zusätzlich zurückgebaut werden sollen, wird sukzessive vor einer möglichen Umsetzung vor Ort abgestimmt. (Umsetzung der WRRL in Hessen, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur 2015-2021). An der Fischteichanlage Bartmann am südlichen Ende des NSGs Finkenbachtal ist von Seiten des Betreibers der Umbau des Stauwehres in 2017/2018 geplant. Diese Maßnahmen sind nicht in der NATUREG-Karte dargestellt.

5.4.2 Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes
(NATUREG-Maßnahmencode 04.01.)

Betrifft: LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), Groppe, Bachneunauge

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Haupt- zu Nebengewässern sollte durch den **Rückbau von Verrohrungen** ermöglicht werden (u. a. Finkenbach Höhe Fensterbaufirma, und nördliches NSG Hinterbachtal). Zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Lebensraumstrukturen des Gewässers und damit der Verbesserung/Entwicklung der Bestände von Groppe und Bachneunauge dienend, sollten die punktuell vorhandenen **Sohlverbauungen und -abstürze** entlang des Hinterbachs und des Finkenbachs beseitigt werden. Beidseitiger **Uferverbau** sollte, soweit dies der Hochwasser- und Anlagenschutz zulässt, mindestens auf einer Seite (initial) entfernt bzw. aufgegeben werden um die Eigenentwicklung des Gewässers zu fördern. Dabei sollte überprüft werden, ob der **Rückbau der oben beschriebenen Hindernisse** als Synergiemaßnahme durchgeführt werden kann. Ablagerungen wie **Holzlager oder Gehölz- und Grasschnitt** im Uferbereich sind zu beseitigen. Damit sollen Beeinträchtigungen der Gewässergüte und damit des LRT 3260 sowie auf der Fischarten Groppe und Bachneunaugen beseitigt bzw. künftig vermieden werden. Zur Verbesserung der Wasserqualität sollte die **Mischwassereinleitung** durch das Regenüberlaufbecken Finkenbach am des Nordende NSG beseitigt werden. Bei mindestens einer Wasserkraftanlage (**Seifert**) muss die Gewährleistung der **Mindestwasserführung** in der vorhandenen Restwasserstrecke des Finkenbachs regelmäßig überprüft werden. Die obere Wasserbehörde wird eine Überprüfung veranlassen und bei Bedarf weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde in die Wege leiten.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-Lebensraumtyp-Flächen zu zusätzlichen Lebensraumtyp-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptypen -> Lebensraumtyp/Arthabitat)
(NATUREG-Maßnahmentyp: 5)

5.5.1 Mahd mit bestimmten Vorgaben
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.02.01.)

Betrifft: LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen), LRT *6230 (Artenreiche montane Borstgrasrasen), Heller und Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling

Zur Entwicklung der LRTs *6230 und 6510 soll vorrangig eine zweimalige extensive Nutzung (Mahd) ab dem 01. Juni ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden. Alternativ ist auch eine Kombination aus Mahd und Beweidung mit Schafen (2. Nutzung, keine Koppelhaltung) möglich. Für alle Varianten sind Vereinbarungen entsprechender HALM-Verpflichtungen anzustreben. Dabei sind für Flächen, auf denen zusätzlich Maßnahmen zur Förderung des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgesehen sind, die Beschreibungen unter 5.3.3 zu beachten.

5.5.2 Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus und Mulchen/Mahd
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.09.05. und 01.09.01.)

Betrifft: LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen), LRT *6230 (Artenreiche montane Borstgrasrasen)

Zur Entwicklung von LRT *6230 und 6510 sind Flächen mit Gehölzaufwuchs von diesem zu befreien (M.-Code 01.09.05.) und bis zum Erlöschen der Austriebskraft zweimal jährlich zu mulchen (M.-Code 01.09.01.). Danach wie in Ziff. 5.5.1 beschrieben.

5.5.3 Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.09.01.03.)

Betrifft: LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen), LRT *6230 (Artenreiche montane Borstgrasrasen)

Auf den Entwicklungsflächen zu LRTen 6510 und *6230 sowie auf sonstigen Grünland-flächen sind die Adlerfarn- und Brombeerbestände im Mai (Finkenbachtal) bzw. Anfang Juni (Hinterbachtal) und Ende Juli (je nach Witterung auch später) teilweise in Handarbeit zu mulchen.
Auf der Hothumwiese: 2-maliges Mulchen von Gehölzaufwuchs, Adlerfarn und Hochstaudenfluren Anfang Mai und Anfang September einschließlich Abtransport des Mulchguts.
Auf beweideten HALM-Flächen sind als Zusatzpflege Adlerfarn- und Ampferbestände einmal im Mai / Anfang Juni zu mulchen.

5.5.4. Einschürige Mahd
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.02.01.01.)
Auf wachstumsschwachen Standorten mit kleinflächigen LRT 6510 Vorkommen soll zur Erhaltung und Entwicklung der LRT-Vorkommen eine einmalige Pflegemahd mit Abtransport des Mähguts Mitte Juni erfolgen.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen
(NATUREG-Maßnahmentyp: 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)
(NATUREG-Maßnahmencode: 14.)

Die amtliche NSG-Beschilderung soll regelmäßig kontrolliert und instand gehalten werden. Diese Maßnahme ist nicht in der NATUREG-Karte dargestellt.

5.6.2 Bekämpfung von Neophyten

(NATUREG-Maßnahmencode: 11.09.03.)

Zur Reduzierung / Beseitigung der an LRT-Flächen angrenzenden Stauden-Knöterich-Bestände an der Straßenböschung im Finkenbachtal und an der Straßenböschung „Im Wettergrund“ sind diese während der Vegetationsperiode mindestens sechsmal zu mähen. Alternativ kann eine 2-malige Bekämpfung mit Totalherbizid gemäß der Empfehlung des HLNUG zur Eindämmung des Stauden-Knöterichs erfolgen (innerhalb des NSGs).
Zur Reduzierung der Springkrautbestände und zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung am Hinterbach und Finkenbach sind diese vor der Samenreife im Juli und August zu mähen. Regelmäßige Kontrollen sind erforderlich, um einer weiteren Ausbreitung rechtzeitig entgegenzuwirken (innerhalb und außerhalb der NSGs).

Kartenausschnitt 1: Knöterich-Standort

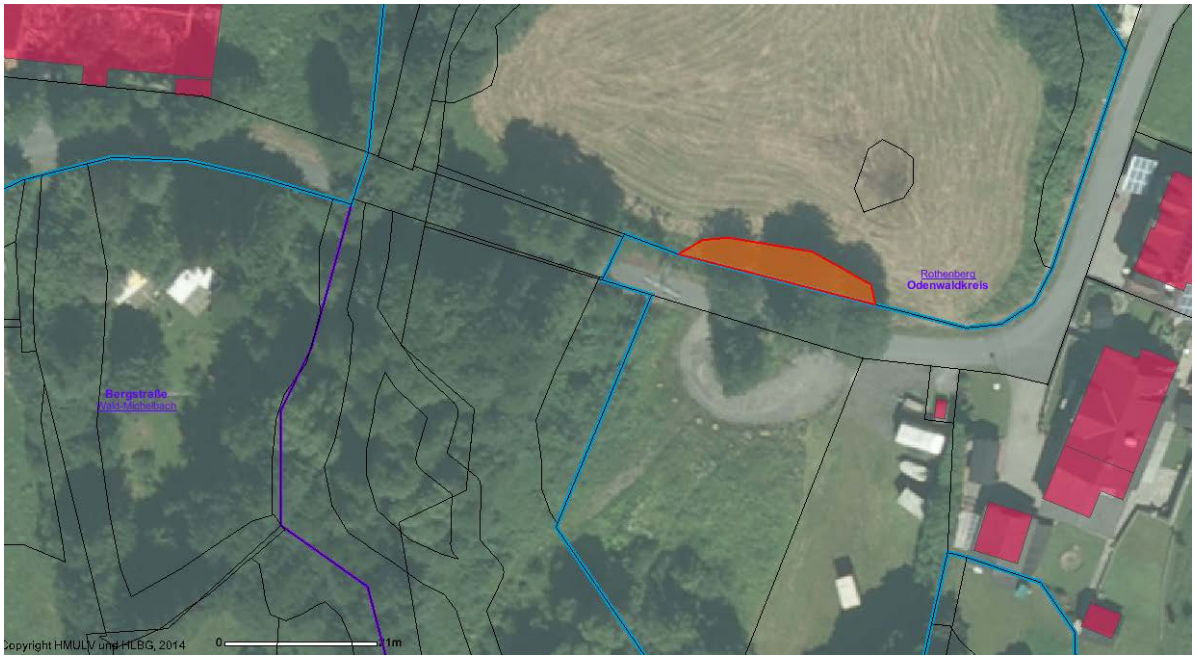

Kartenausschnitt 2: Knöterich-Standort

5.6.3 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.10.01.)

Zur Erhaltung der Streuobstwiesen ist an Jungbäumen (Alter < 15 Jahre) ein Erziehungsschnitt zwischen März und Ende April durchzuführen. Gegebenenfalls sind beschädigte Drahthosen und Baumbindungen zu ersetzen. Die Baumscheiben sind mindestens fünf Jahre von Krautbewuchs freizuhalten. Bei den Altbäumen (Alter > 15 Jahre) ist – soweit zur Gewährleistung der Standsicherheit erforderlich – ein Instandhaltungsschnitt im Spätsommer durchzuführen. Bei fehlendem Neuzuwachs ist zur Triebförderung der Instandhaltungsschnitt im Winterhalbjahr durchzuführen. Das Schnittgut ist von der Streuobstwiese zu entfernen.

Kartenausschnitt Streuobstbestand

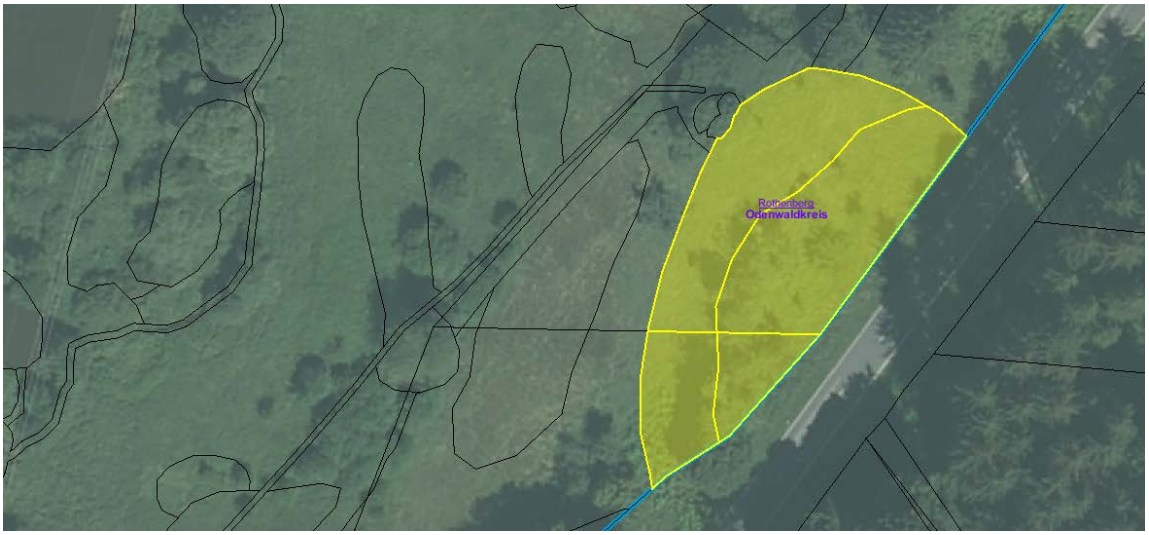

5.6.4 Entfernung standortfremder Gehölze
(NATUREG-Maßnahmencode: 12.04.03.)

Generell sind standortfremde Gehölze im gesamten Gebiet zu entfernen. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Fiederspiere in angrenzendes Grünland am Nordende des NSGs Finkenbachtal sind die Bestände Ende April und Mitte August zum Teil in Handarbeit zu mulchen. Nadelholz-Aufwuchs auf der Brachfläche zwischen den Angelteichen und dem Sägewerke (außerhalb NSG) sind zu beseitigen. Nadelhölzer/Thuja-Gewächse am südöstlichen Ortsrand von Olfen (alleinstehendes Haus) sollten ebenfalls beseitigt werden.

5.6.5 Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.09.)

Die außerhalb von Weide- oder Mähflächen liegenden Hochstaudenfluren / Brachen sind im Spätsommer zur Offenhaltung der Talauen zu pflegen.

a) Auf trockeneren Standorten sind die Hochstaudenfluren mit dem Ziel der Entwicklung von wechselfeuchten Wiesen einmal Ende Juli zu mulchen.
b) Auf feuchteren Standorten sind die Hochstaudenfluren mit dem Ziel der Entwicklung von Feuchtwiesen einmal Mitte August auf jährlich wechselnden Flächen zu mulchen.
c) Die Hochstaudenfluren auf nassen Standorten sind durch sporadische Gehölzentfernung ab Oktober offen zu halten.

An einigen wenigen Stellen müssen wegen fehlender anderer Zufahrtsmöglichkeiten Furten über kleinere Gräben instand gesetzt werden. Dazu werden die Grabensohlen auf ca. 3-4 Meter Länge im August bei trockener Witterung mit Grobschlag befestigt und die angrenzenden Grabenkanten abgeflacht. Eine Darstellung in der NATUREG-Karte erfolgt nicht, weil die Dimensionen der Furten unter der Darstellungsgrenze liegen.

5.6.6 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen
(NATUREG-Maßnahmencode: 04.06.03.)

Damit die an sich wertvollen Grünlandgesellschaften - vor allem in der Talaue - durch eine extensive Grünlandnutzung erhalten werden können, ist die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Gräben durch regelmäßige Räumung in mehrjährigen Abtständen sicher zu stellen. Der Grabenaushub soll spätestens im folgenden Frühjahr nach dem Abtrocknen im März durch Mulchen eingeebnet werden. Eine Darstellung in der NATUREG-Karte erfolgt nicht, da im Zuge der Maßnahmenumsetzung nur vor Ort entschieden werden kann, bei welchen Grabenabschnitten Unterhaltungsarbeiten erforderlich sind.

5.6.7 Beseitigung störender Jagd-Elemente
(NATUREG-Maßnahmencode: 03.03.)

Eine direkt an einen LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) angrenzende Wildfütterung im Seitental des Matzenbachs sollte aufgegeben werden (außerhalb NSG). Eine Darstellung in NATUREG erfolgt nicht.

5.6.8 Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)
(NATUREG-Maßnahmencode: 02.02.01.03.)

In den Randbereichen des Gebietes, insbesondere im Hinterbachtal, sollen die Nadelforste langfristig in naturnahe, standortgerechte Laubwaldbestände, auf entsprechenden Standorten auch in Buchenwaldbestände umgewandelt werden. Die Mischwaldbestände sollen durch sukzessives Herausnehmen der Nadelgehölze in eine naturnahe Artenzusammensetzung überführt werden. An den Hinterbach und seinen Nebenbächen grenzender Nadelwald soll in standorttypischen Auenwald umgewandelt werden. Naturnahe Laubwaldbestände sollen auch im Lenzengrund auf einer bereits abgeholzten und zur Zeit der Sukzession überlassenen Fläche etabliert werden.

5.6.9 Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus und Mulchen/Mahd
(NATUREG-Maßnahmencode: 01.09.05. und 01.09.01.)

Zur Offenhaltung der Talaue sowie zur Zurückdrängung der Verbuschung sind Flächen mit Gehölzaufwuchs von diesem zu befreien (M.-Code 01.09.05.) und bis zum Erlöschen des Austriebsvermögens Anfang Juni und Mitte August zu mulchen (M.-Code 01.09.01.). Danach ist wie in Ziff. 5.5.1 beschrieben eine extensive Grünlandnutzung anzustreben. Sporadisch aufkommender Gehölzaufwuchs im Grünland ist bei Bedarf zeitnah zu beseitigen.

5.6.10 Gehölzpflege

(NATUREG-Maßnahmencode: 12.01.03.)

Zur Pflege und Verjüngung von Weide- und Haselgehölzen im Offenlandbereich sowie zur Erhaltung eines stufigen Waldrandes sind die Gehölze regelmäßig abschnittsweise im Oktober auf den Stock zu setzen bzw. auszulichten. Das weitere Vordringen der Gehölze in das Offenland soll damit unterbunden werden. Um Beeinträchtigungen auf angrenzenden Grünlandbeständen und LRT zu vermeiden, sind weit ausladende Äste entlang der Waldränder im Oktober zurückzuschneiden.

5.6.11 Beseitigung störender Elemente im Offenland

(NATUREG-Maßnahmencode: 01.11.)

Auf entbuschten Flächen oder Flächen mit Einzelbaumentfernung sind die Wurzelstöcke bodengleich zu fräsen, um anschließende Pflegemaßnahmen wie Mulchen oder Mähen auf diesen Flächen durchführen zu können. Die Maßnahme ist nicht in der NATUREG-Karte dargestellt.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Jahr
ordnungsgemäße Landwirtschaft *Ziff. 5.1.1*	16.01.	Extensive Bewirtschaftung unter Vereinbarung von HALM-Verpflichtungen mit erster Nutzung nach dem 01.06. wird angestrebt.	Offenhaltung der Landschaft und insbesondere der Bachtäler.	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	2017
ordnungsgemäße Forstwirtschaft *Ziff. 5.1.2*	16.02.	Wald- und Gehölzstrukturen sollen erhalten und gegebenenfalls durch den Eigentümer gepflegt werden, eine Beobachtung der Flächen sollte alle fünf Jahre erfolgen.	Wälder (Bachauen-, Laub-, Nadel- und Mischwälder), Gehölze (trockener bis frischer und feuchter bis nasser Standorte), Baumreihen und Alleen sollen erhalten werden.	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	2017
Sonstige (zurzeit keine Maßnahmen) *Ziff. 5.1.4*	16.04.	Bei folgenden Biotoptypen sollte die Entwicklung alle fünf Jahre beobachtet werden: Besiedelter Bereich, Straßen und Wege; Freizeitanlagen, Gärten und Baumschulen; Industrie und Gewerbeflächen; Röhrichte und Großseggenriede; Teiche.	Es findet keine Maßnahme i.e.S. statt.	sonstige	Sonstige	2017
zweischürige Mahd *Ziff. 5.2.4*	01.02.01.02.	Extensiv, 2-malige Mahd ab dem 01.06. ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (HALM). Alternativ: Mahd und Nachbeweidung mit Schafen (keine Koppelhaltung).	Förderung und Erhalt von LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) und LRT *6230 (Artenreiche montane Borstgrasrasen).	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	2017
Mahd mit bestimmten Vorgaben *Ziff. 5.5.1*	01.02.01.	Zweimalige Mahd nach dem 01.06. ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Alternativ: Kombination aus Mahd und Beweidung mit Schafen (2. Nutzung, keine Koppelhaltung). HALM-Verpflichtungen sind anzustreben.	Entwicklung zu LRTs *6230 und 6510.	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	2017
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes *Ziff. 5.4.2*	04.01.	Wiederherstellung der Durchgängigkeit (Rückbau von Verrohrungen, Sohlverbauungen und –abstürzen); Entfernen von beidseitigem Uferverbau, Ablagerungen (Holzlager, Gehölz- und Grasschnitt) und Mischwassereinleitungen; Mindestwasserführung überprüfen.	Natürliches Wasserregime, Verbesserung der Durchgängigkeit, Lebensraumstrukturen und Gewässergüte. Erhalt und Verbesserung des LRTs 3260, FFH-Anhang-II Arten Bachneunauge und Groppe.	fachlich zwingend	Unterhaltungspflichtiger WRRL	2017
Totholzanteile belassen *Ziff. 5.3.2*	02.04.02.	Totholzanteile belassen und ggf. zur Sicherung von Rohrdurchlässen/Brücken befestigen. Uferabbrüche und Mäandrierung zulassen und fördern.	Förderung von LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe), LRT *91E0 (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior), Groppe, Bachneunauge; Eigenentwicklung des Gewässers.	rechtlich zwingend	Unterhaltungspflichtiger WRRL	2017

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Jahr
ordnungsgemäße Fischerei *Ziff. 5.1.3*	16.03	Ausübung der Fischerei nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis	Erhaltung der Fließgewässerlebensgemeinschaften.	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	2017
Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus *Ziff. 5.5.2*	01.09.05.	Beseitigung von flächendeckendem Gehölzaufwuchs im Oktober zur Entwicklung von LRT-Flächen.	Entwicklung zu LRTs *6230 und 6510.	fachlich zwingend	Unternehmer	2018
gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland *Ziff. 5.6.5 a)*	01.09.	1-maliges Mulchen von Hochstaudenfluren auf trockeneren Standorten Ende Juli (teilweise in Handarbeit).	Offenhaltung der Talauen, Entwicklung von Wiesen wechselfeuchter Standorte.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) *Ziff. 5.3.3*	01.02.01.06.	1. Mahd vor dem 15.06., 2. Mahd ab dem 15.09. (HALM). Alternativ: Ext. Beweidung unter Einhaltung der o.g. Zeiten. Belassen von ungemähten oder spät (Ende Sept.) gemähten Säumen und Brachestreifen entlang der Weg-/Wiesenränder und Bachufer.	Extensive Grünlandnutzung zum Erhalt und zur Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Populationen.	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	2017
Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus *Ziff. 5.6.9*	01.09.05.	Beseitigung von flächendeckendem Gehölzaufwuchs im Oktober zur Offenhaltung der Landschaft.	Offenhaltung der Talaue, Zurückdrängung der Verbuschung.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) *Ziff. 5.6.8*	02.02.01.03.	Umwandlung von Nadelholzforsten in standortgerechten Laubwald. Sukzessives Herausnehmen der Nadelgehölze in Mischwäldern. Etablierung von naturnahen Laubwaldbeständen auf bereits abgeholzten und zur Zeit der Sukzession überlassenen Flächen.	Umwandlung der Nadelforste in naturnahe, standortgerechte Laubwaldbestände, auf entsprechenden Standorten auch insbesondere in Buchenwaldbestände bzw. Auenwälder.	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
Gehölzpflege *Ziff. 5.6.10*	12.01.03.	Regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen/Auslichten der Gehölze.	Erhaltung eines stufigen Waldrandes, Pflege und Verjüngung von Weide- und Haselgehölzen im Offenlandbereich. Vermeidung von weiterem Vordringen der Gehölze auf angrenzendes Grünland.	fachlich zwingend	Unternehmer	2018
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen *Ziff. 5.6.3*	01.10.01.	12 Obstbäume pflegen: Im März / April Erziehungsschnitt an 4 Jungbäumen. Auf Baumscheiben Unkraut usw. im März / April und Juni / Juli entfernen. Bei Bedarf im August Instandhaltungsschnitt an 8 Altbäumen. Schnittgut jeweils entfernen.	Erhaltung der Streuobstwiese.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Jahr
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) *Ziff. 5.5.3*	01.09.01.03.	2-maliges Mulchen von Adlerfarn und Brombeeren Anfang Mai (Fi.) bzw. Anfang Juni (Hi.) und Ende Juli, teilweise in Handarbeit.	Erhaltung und Entwicklung von LRT 6510 und *6230 und sonstigen Grünlandflächen.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Entfernung standortfremder Gehölze *Ziff. 5.6.4*	12.04.03.	Fiederspiere Ende Mai und Mitte August mulchen, teilweise Handarbeit.	Verhinderung der Ausbreitung von standortfremden Gehölzen.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Bekämpfung von Neophyten *Ziff. 5.6.2*	11.09.03.	6-malige Bekämpfung des Staudenknöterichs Anfang und Ende Mai, Juni, Juli, August und September. Alternativ: 2-malige Bekämpfung mit Totalherbizid innerhalb der Vegetationsperiode.	Reduzierung / Beseitigung von Beständen invasiver Neophyten.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland *Ziff. 5.2.4*	01.09.	1-malige Mahd Ende April / Anfang Mai zur Reduzierung der Herbstzeitlosenbestände.	Erhaltung der Futterqualität auf LRT-Flächen.	fachlich zwingend	Unternehmer	2018
gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland *Ziff. 5.6.5 b)*	01.09.	1-maliges Mulchen von Hochstaudenfluren auf feuchten Standorten Ende Juli (teilweise in Handarbeit) auf jährlich wechselnden Flächen.	Offenhaltung der Talaue, Entwicklung von Feuchtwiesen.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland *Ziff. 5.6.5 c)*	01.09.	Sporadische Entnahme von Einzelgehölzen auf nassen Standorten mit Hochstaudenfluren im Oktober.	Offenhaltung der Talaue, Erhaltung der Hochstaudenfluren.	fachlich zwingend	Unternehmer	2018
Entfernung standortfremder Gehölze *Ziff. 5.6.4*	12.04.03.	Entnahme von einzelnen Gehölzen im Oktober.	Offenhaltung der Landschaft, Erhaltung der standorttypischen Vegetation.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Bekämpfung von Neophyten *Ziff. 5.3.1*	11.09.03.	Springkrautbestände Ende Juli und Ende August mähen (Mulchmahd mit dem Freischneider).	Reduzierung / Beseitigung von Beständen invasiver Neophyten.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Jahr
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen *Ziff. 5.6.6*	04.06.03.	Grabenaushub vom Vorjahr im März durch Mulchen einebnen.	Vermeidung von Aufwallungen.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) *Ziff. 5.5.3*	01.09.01.03.	Hothumwiese: 2-maliges Mulchen von Gehölzaufwuchs, Adlerfarn und Hochstaudenfluren Anfang Mai und Anfang September einschließlich Abtransport des Mulchguts.	Erhaltung und Entwicklung von LRT 6510 und *6230.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) *Ziff. 5.5.3*	01.09.01.03.	1-maliges Mulchen von Adlerfarn und Ampfer auf beweideten HALM-Flächen als Zusatzpflege im Mai / Anfang Juni (teilweise Handarbeit).	Erhalt der Grünlandbestände.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen *Ziff. 5.6.6*	04.06.03.	Instandsetzung von Gräben mit Kleinbagger im August.	Erhaltung der Funktionsfähigkeit.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland *Ziff. 5.6.5*	01.09.	Furten im August instand setzen (Ufer abflachen, Sohle mit Grobschlag befestigen).	Erhaltung der Zugänglichkeit angrenzender Flächen und der Funktionsfähigkeit der Gräben.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Beseitigung störender Elemente im Offenland *Ziff. 5.6.11*	01.11.	Wurzelstöcke auf im Vorjahr entbuschten Flächen im Oktober bodengleich fräsen.	Erleichterung der Durchführung von Pflegemaßnahmen.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Gehölzpflege *Ziff. 5.6.10*	01.09.	Rückschnitt weit ausladender Äste entlang des Waldrandes im Oktober.	Erhalt der angrenzenden Grünlandbestände und LRT.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
einschürige Mahd *Ziff. 5.5.4*	01.02.01.01.	1-malige Pflegemahd mit Abtransport des Mähguts Mitte Juni.	Erhaltung und Entwicklung von LRT 6510.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Mulchen/Mahd *Ziff. 5.6.9*	01.09.01.	2-maliges Mulchen von im Vorjahr freigestellten Flächen Anfang Juni und Mitte August, teilweise Handarbeit.	Entwicklung von Grünlandbeständen, Reduzierung der Verbuschung.	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) *Ziff. 5.6.1*	14	Regelmäßige Überprüfung der NSG Beschilderung, ggf. Reparatur oder Erneuerung.	Sicherung der amtlichen NSG-Beschilderung.	rechtlich zwingend	Sonstige	2017

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Jahr
Einstellung von Besatzmaßnahmen *Ziff. 5.2.1*	05.04.07.	Extensive fischereiwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf Forellen-Besatzmaßnahmen. Beobachtung all zwei Jahre.	Erhaltung des typischen Artenspektrums des LRT 3260.	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen *Ziff. 5.3.4*	11.03.01.	Anlage von Eiablage- und Aufwärmplätzen für die Äskulapnatter im August / September. Finanzierung durch naturschutzrechtliche Ersatzzahlung Gemeinde Rothenberg.	Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für die Äskulapnatter.	fachlich zwingend	Kommune	2018
Entfernung von Querbauwerken/Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze) *Ziff. 5.4.1*	04.04.06.	Querbauwerke im Gewässer vollständig entfernen oder durch Umgehungsgerinne entschärfen.	Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Groppe und Bachneunauge.	fachlich zwingend	Unterhalspflichtiger WRRL	2017
Beseitigung störender Jagd-Elemente (z.B. Kirrungen, Hochsitze, Fütterungen, Hütten, Wege, Wildäcker) *Ziff. 5.6.7*	03.03.	Wildfütterung im Seitental des Matzenbachs entfernen.	Schutz des angrenzenden LRT 6510.	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2018
Beseitigung von Viehtränken aus sensiblen Bereichen *Ziff. 5.2.2*	01.11.01.	Viehtränken am Gewässer entfernen oder unter fachlicher Begleitung umgestalten.	Erhaltung der Wasserqualität und des LRT 3260.	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2018
Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern *Ziff. 5.2.3*	04.07.	In Grünlandbereichen - soweit mit den Zielen der Offenhaltung der Talaue vereinbar - Uferrandstreifen in einer Breite von 5-10 m abgrenzen und der natürlichen Sukzession überlassen.	Förderung der Eigendynamik des Fließgewässers und Vermeidung von Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten.	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2018 Formularende

7. Literatur

[1] Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes 6419-307 „Finkenbachtal und Hinterbachtal“, Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie, Bobbe et al., Darmstadt 2007

[2] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH–RL 92/43/EWG, Anh. in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU)

[3] Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011, Gießen 2012

[4] Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Finkenbachtal bei Finkenbach“, Bezirksdirektion für Naturschutz und Forsten, Darmstadt 1982

[5] Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen 2015-2021, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur: Anh. 8 und 9)

[6] Verordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Natura 2000-Gebiete in Hessen (GVBl I S. 30; 07.03.2008)

[7] Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG)

8. Anhang

Maßnahmenkarten siehe nächste Seiten

Maßnahmenkarten
Übersichtskarte

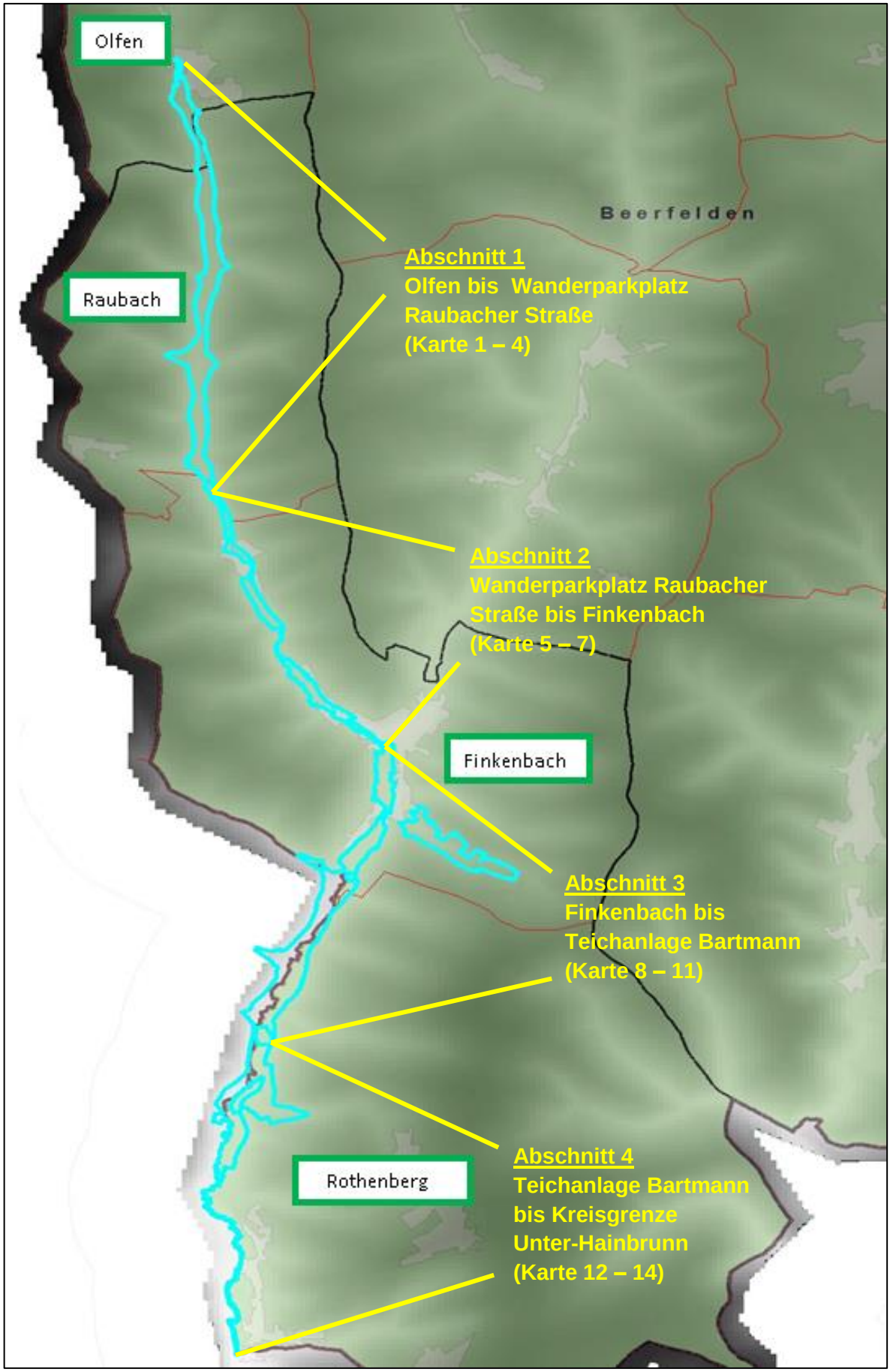

Maßnahmenkarten
Legende

	01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben
	01.02.01.01.	Einschürige Mahd
	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd
	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben
	01.09.	Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland
	01.09.01.03.	Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)
	01.09.05.	Entbuschung / Entkusselung mit bestimmten Turnus
	01.10.01.	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen / Obstbaumreihen
	02.02.01.03.	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze
	02.04.02.	Totholzanteile belassen
	04.01.	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes
	11.09.03.	Bekämpfung von Neophyten
	12.01.03.	Gehölzpflege
	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze
	16.01.	Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung
	16.02.	Ausübung einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung
	16.04.	Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung alle 5 Jahre beobachten

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

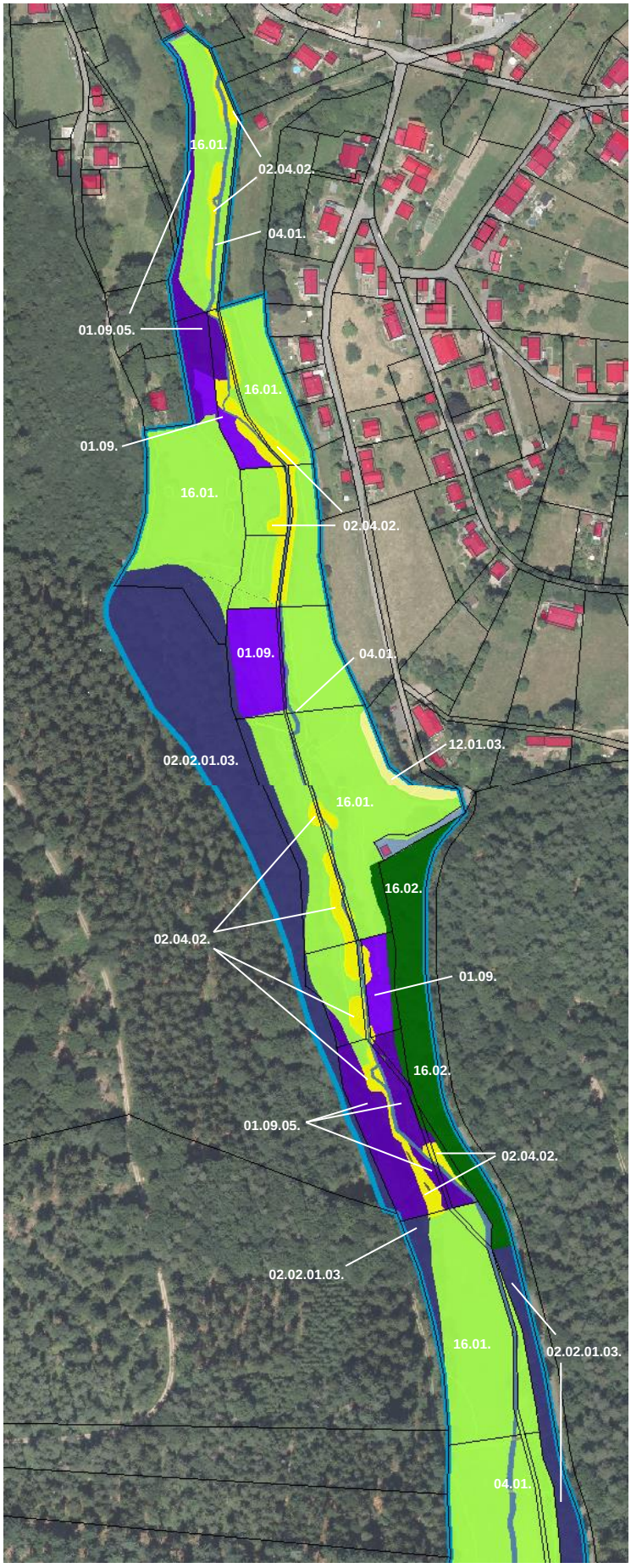

Abschnitt 1 Olfen bis Wanderparkplatz Raubacher Straße, Karte 1

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

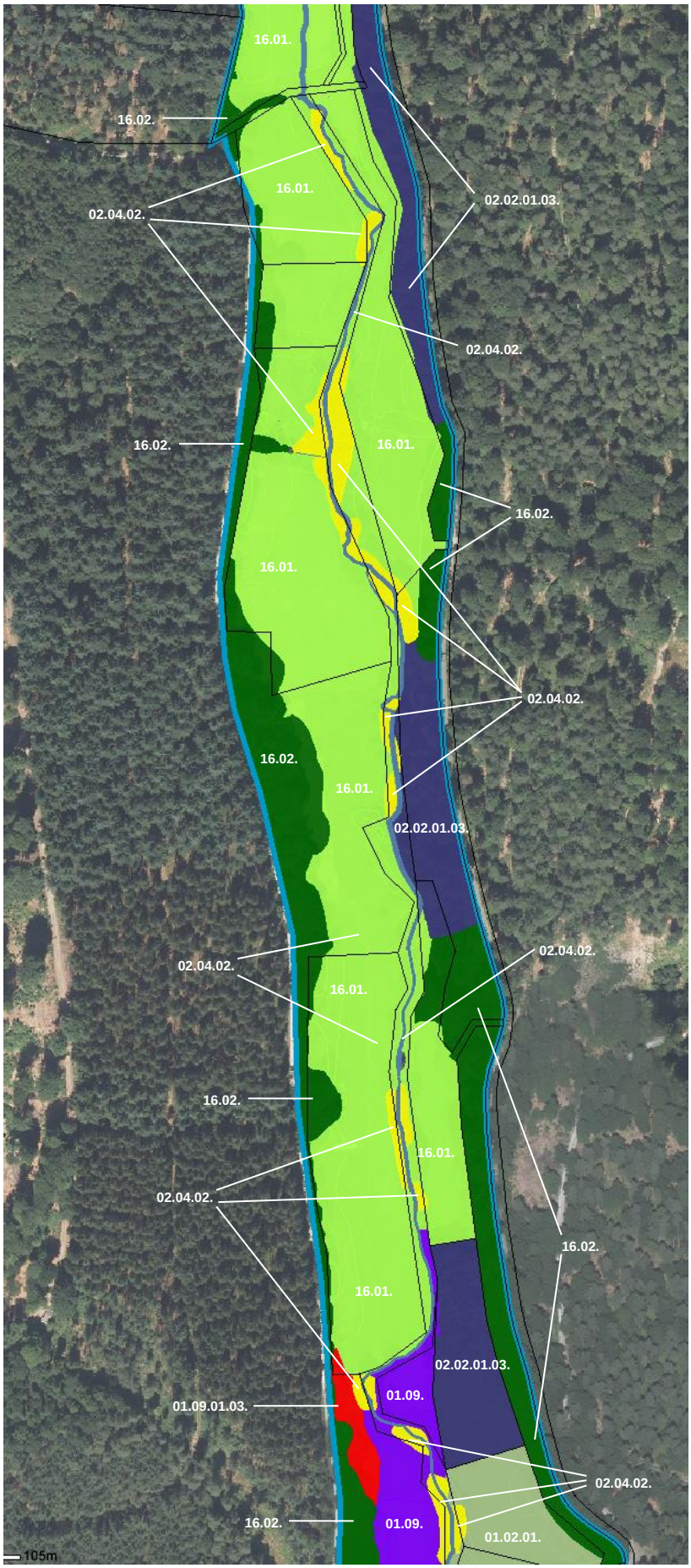

Abschnitt 1 Olfen bis Wanderparkplatz Raubacher Straße, Karte 2

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

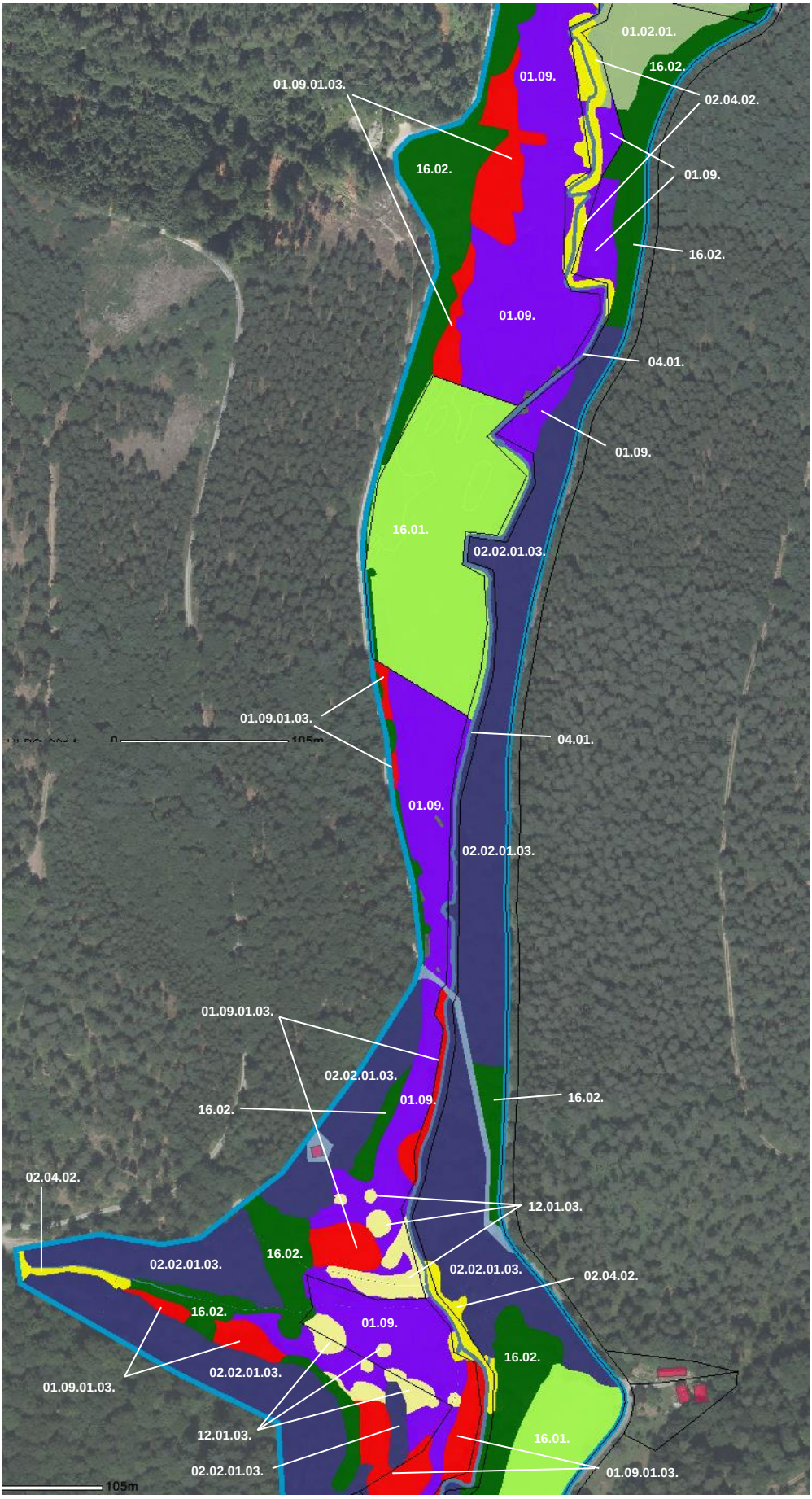

Abschnitt 1 Olfen bis Wanderparkplatz Raubacher Straße, Karte 3

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

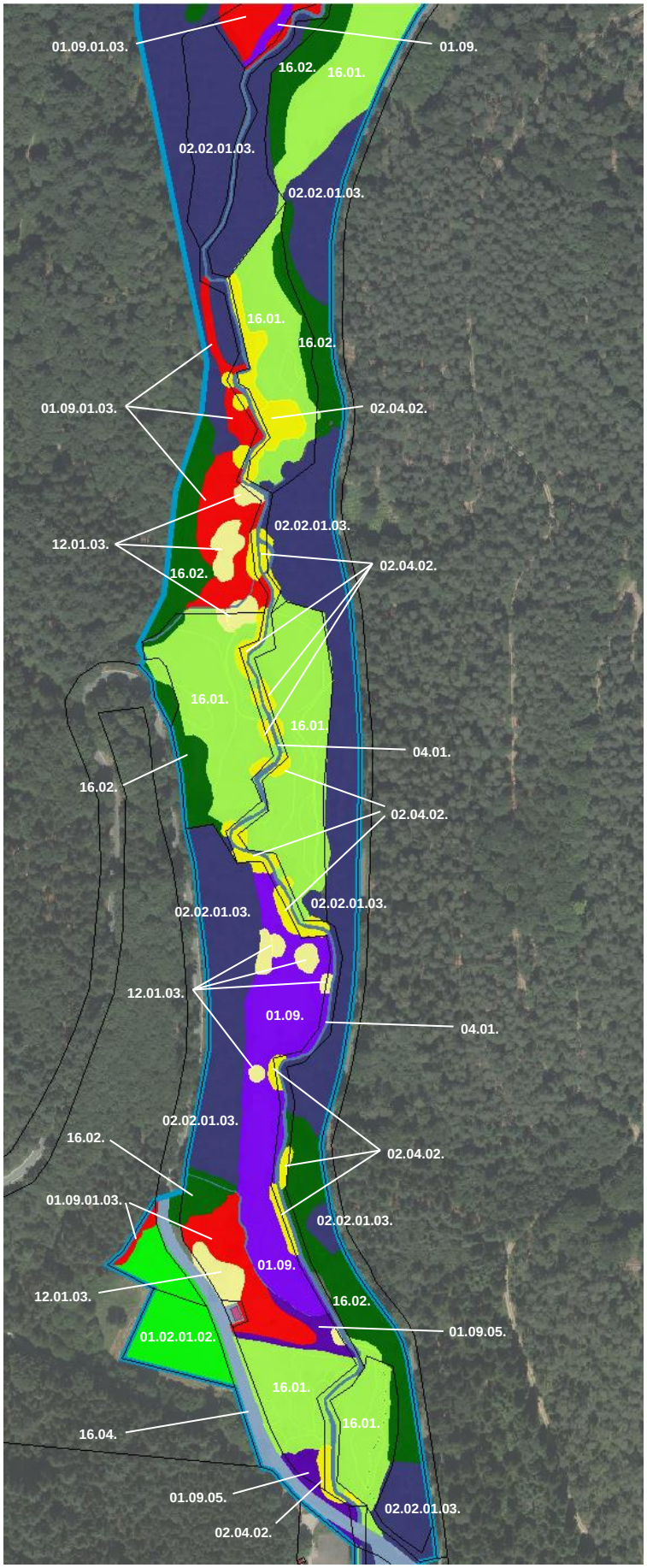

Abschnitt 1 Olfen bis Wanderparkplatz Raubacher Straße, Karte 4

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

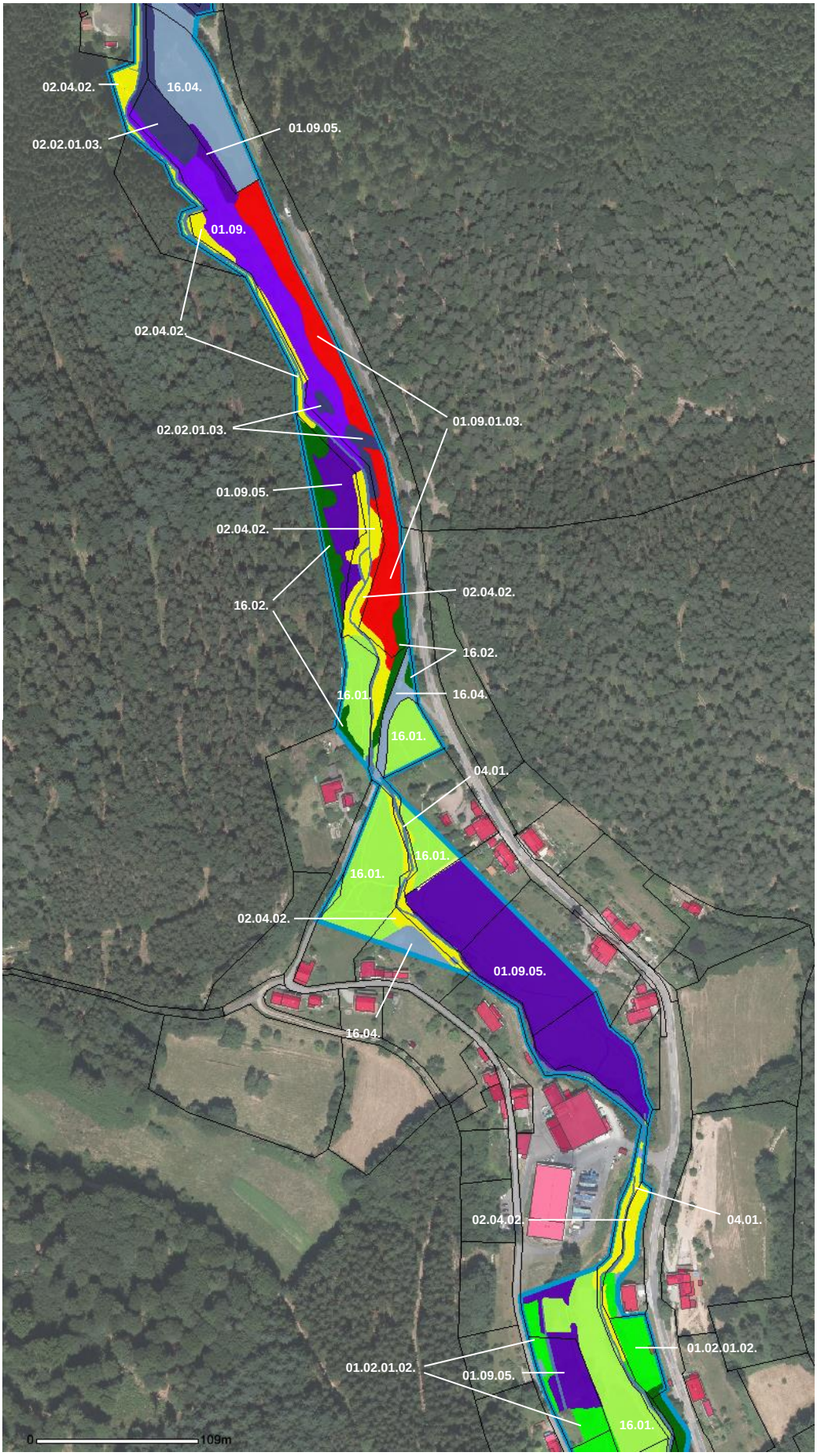

Abschnitt 2 Wanderparkplatz Raubacher Straße bis Finkenbach, Karte 5

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

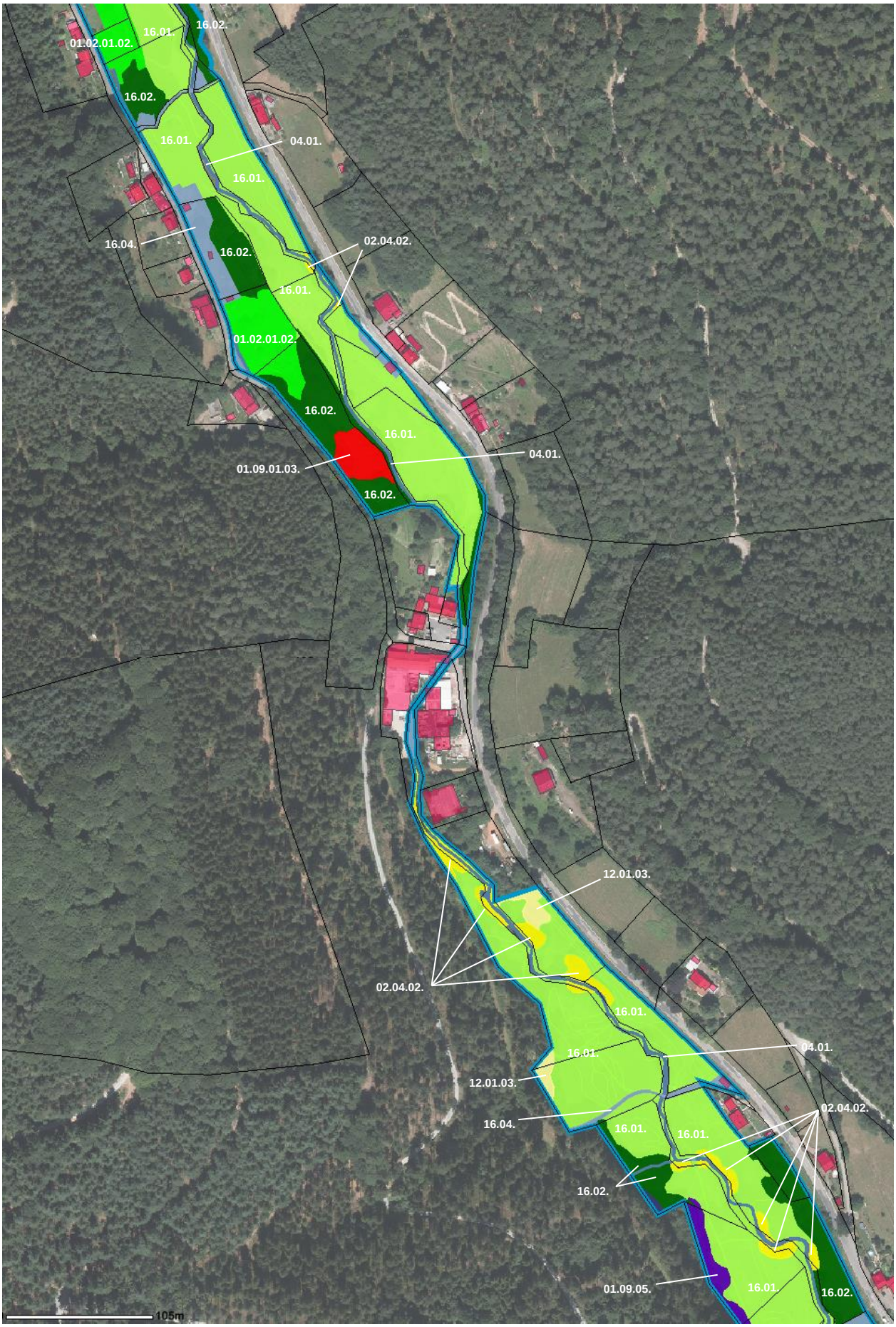

Abschnitt 2 Wanderparkplatz Raubacher Straße bis Finkenbach, Karte 6

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

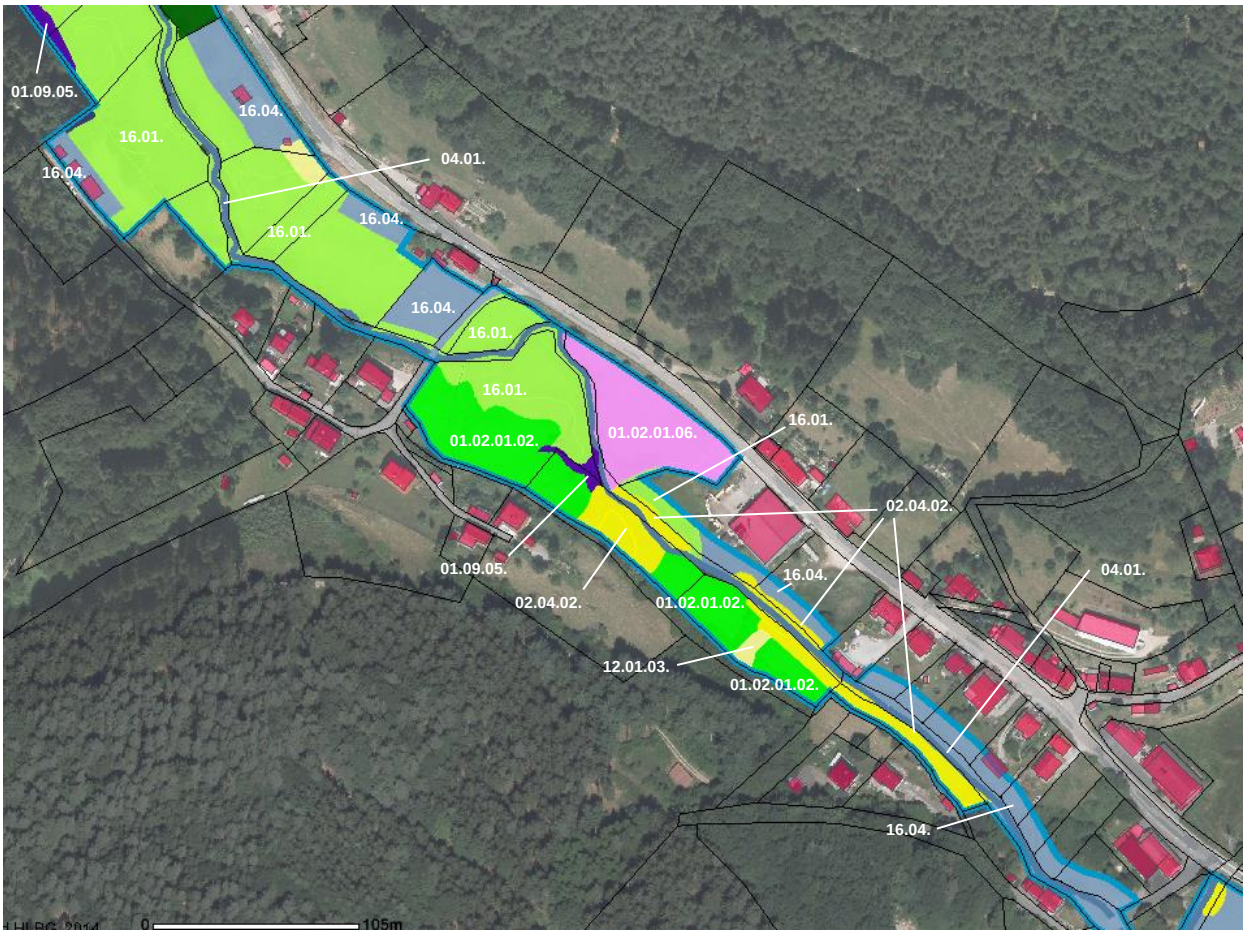

Abschnitt 2 Wanderparkplatz Raubacher Straße bis Finkenbach, Karte 7

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

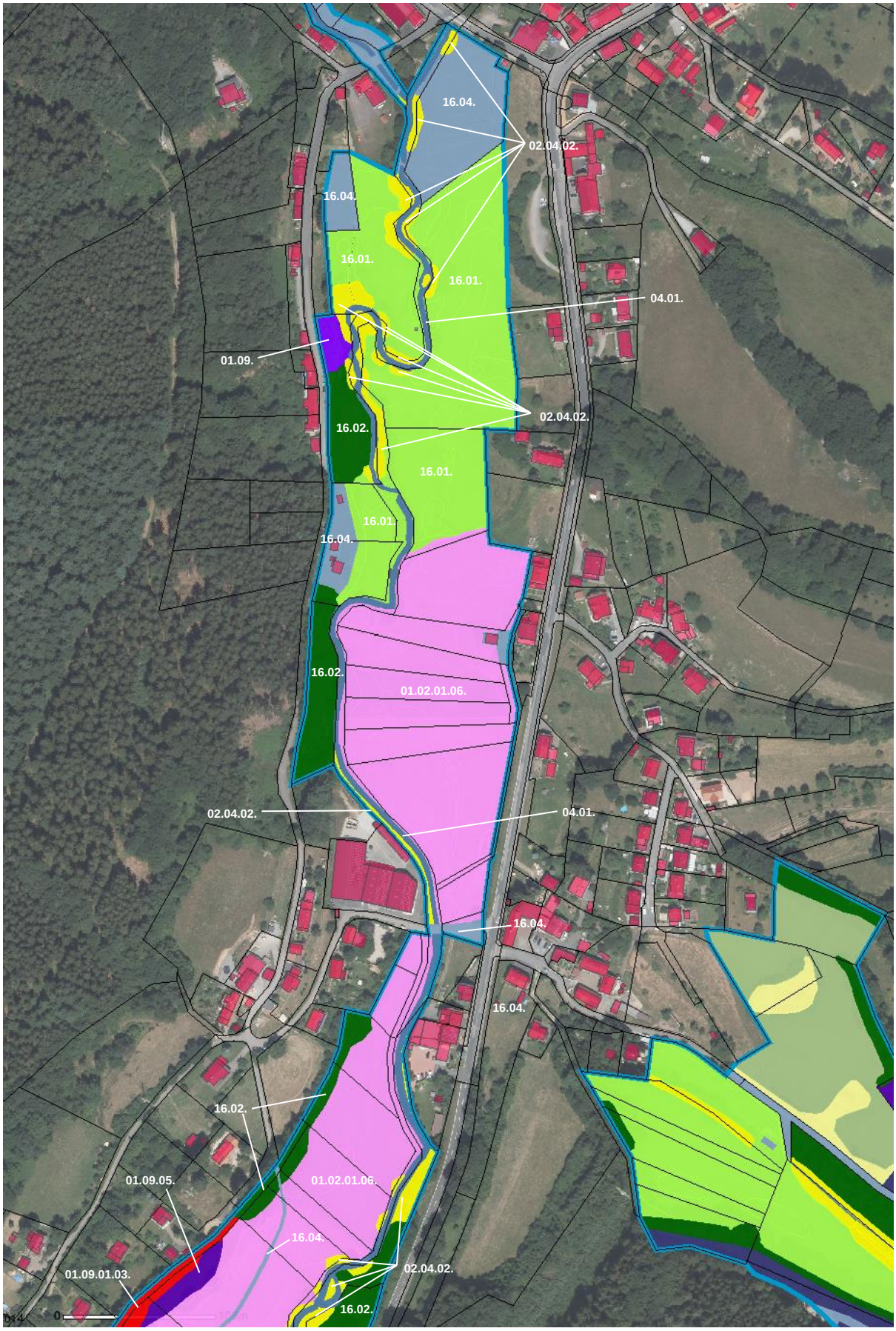

Abschnitt 3 Finkenbach bis Teichanlage Bartmann, Karte 8

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

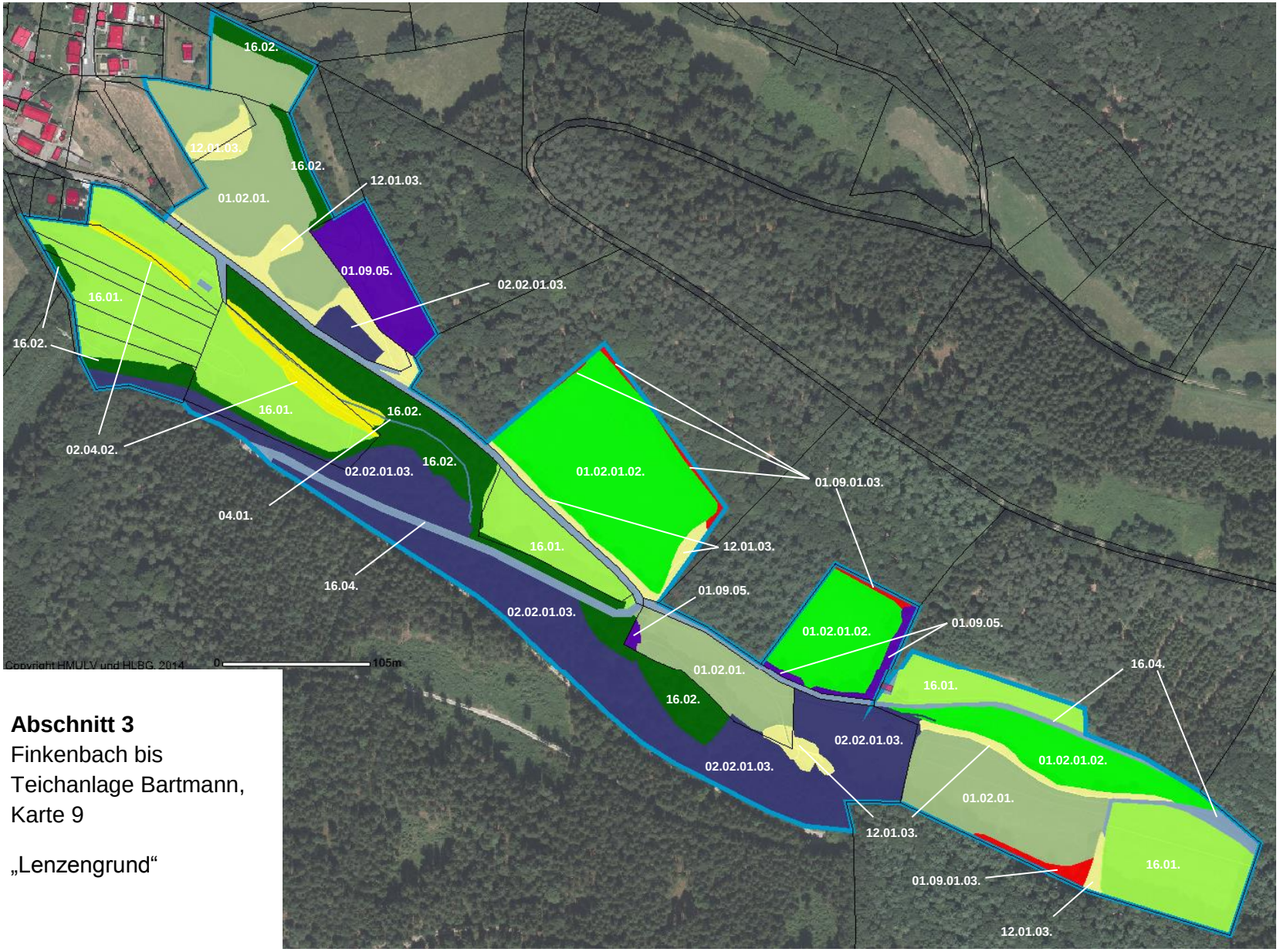

Abschnitt 3
Finkenbach bis Teichanlage Bartmann, Karte 9

„Lenzengrund“

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

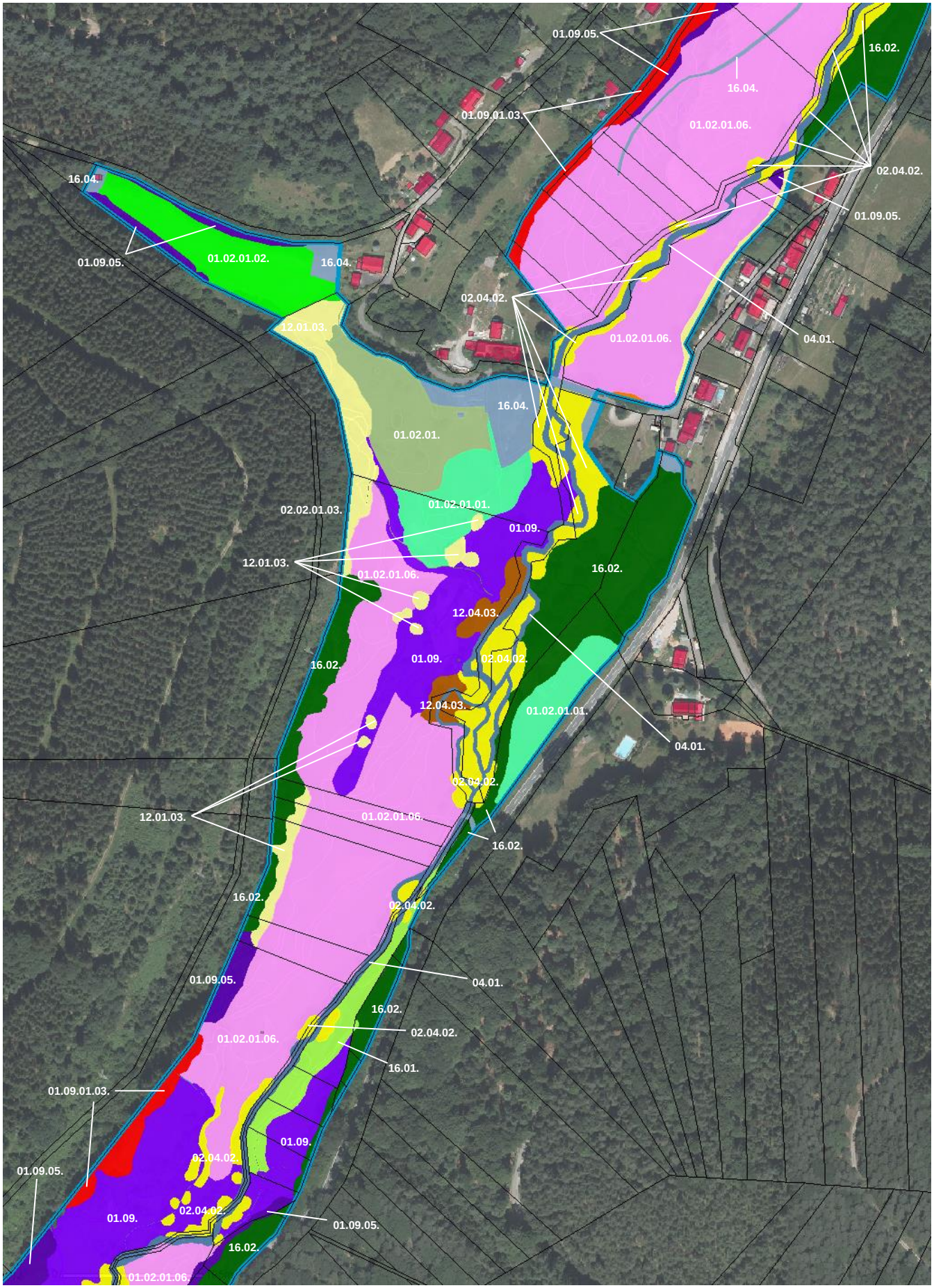

Abschnitt 3 Finkenbach bis Teichanlage Bartmann, Karte 10

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

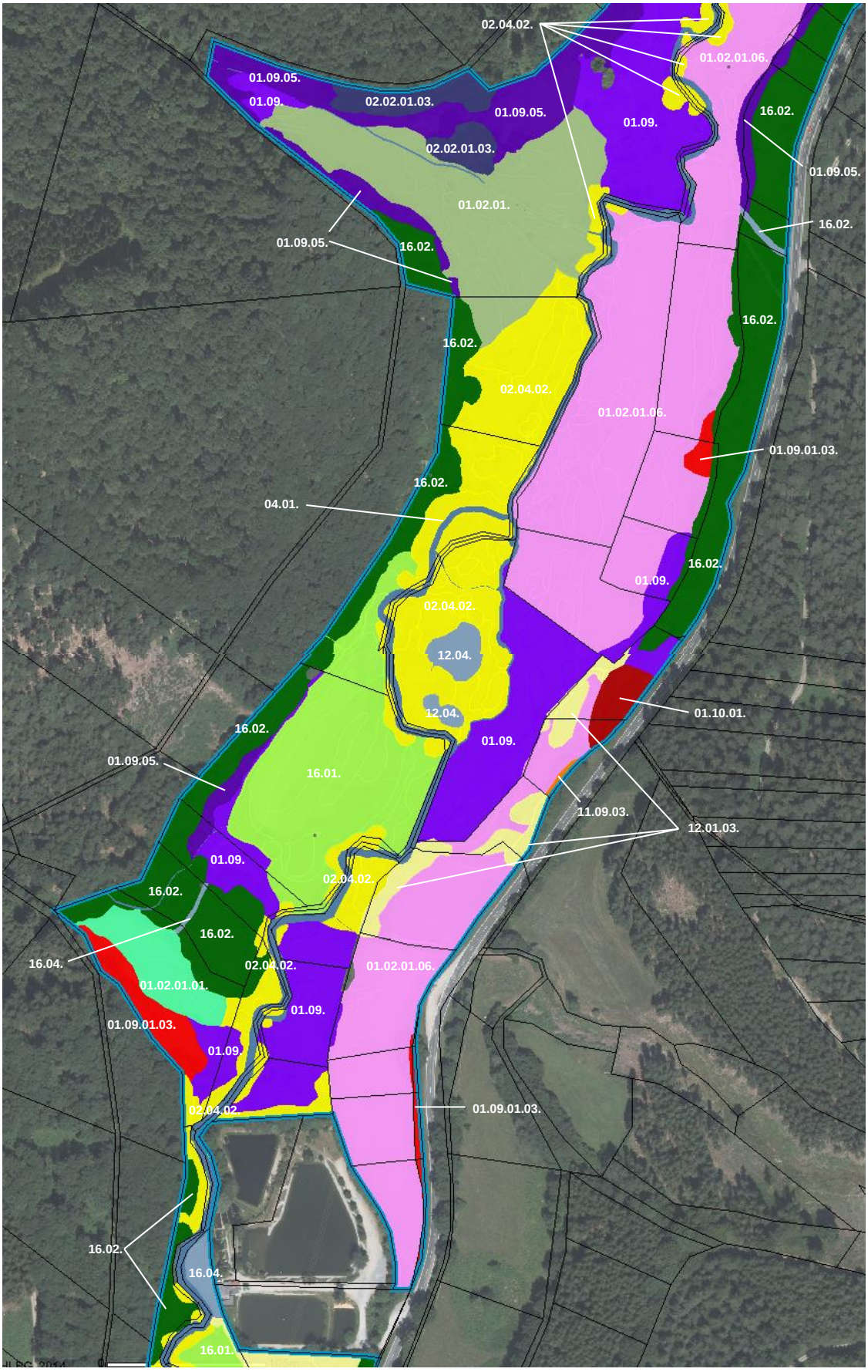

Abschnitt 3 Finkenbach bis Teichanlage Bartmann, Karte 11

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

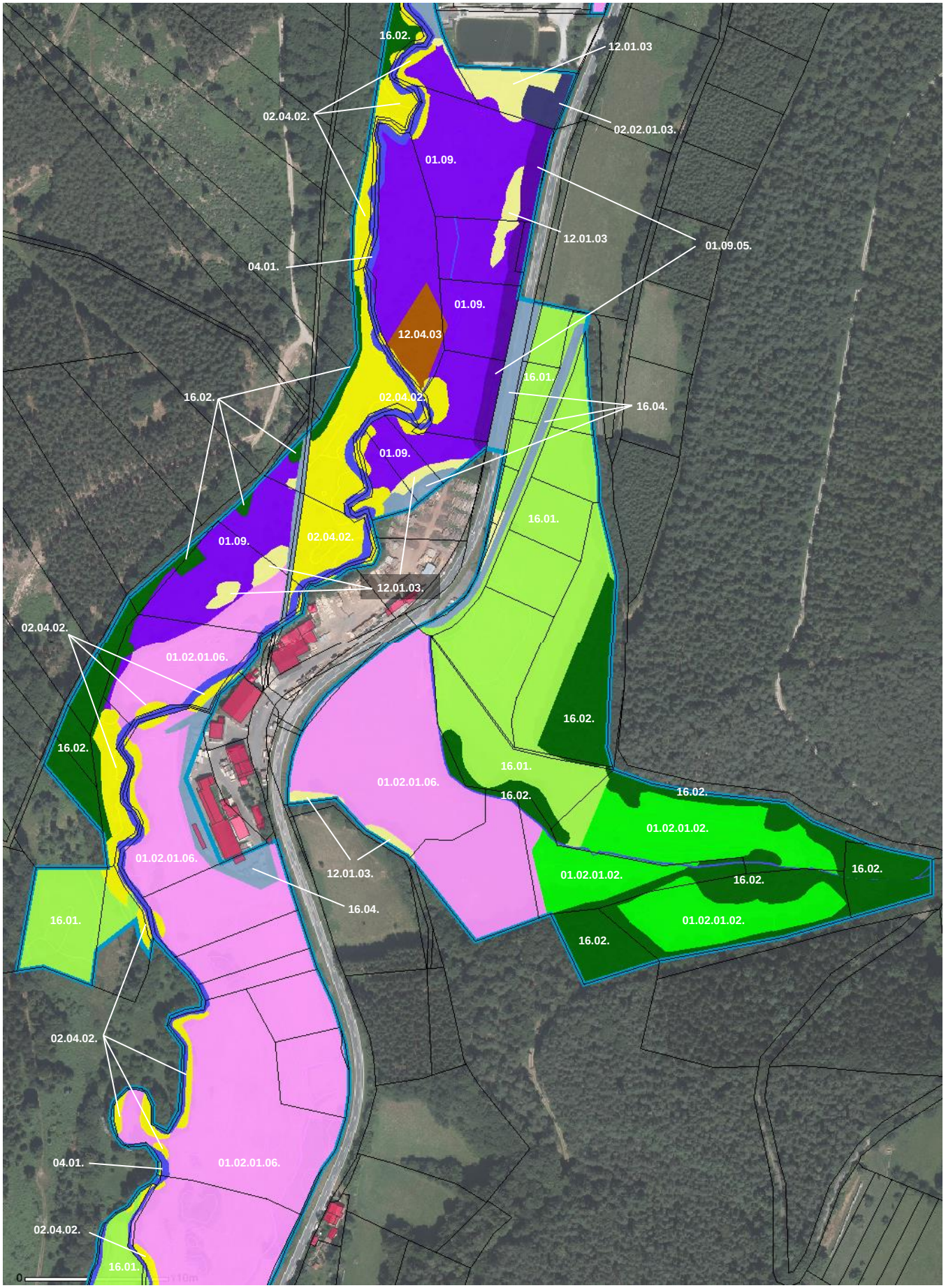

Abschnitt 4 Teichanlage Bartmann bis Kreisgrenze Unter-Hainbrunn, Karte 12

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

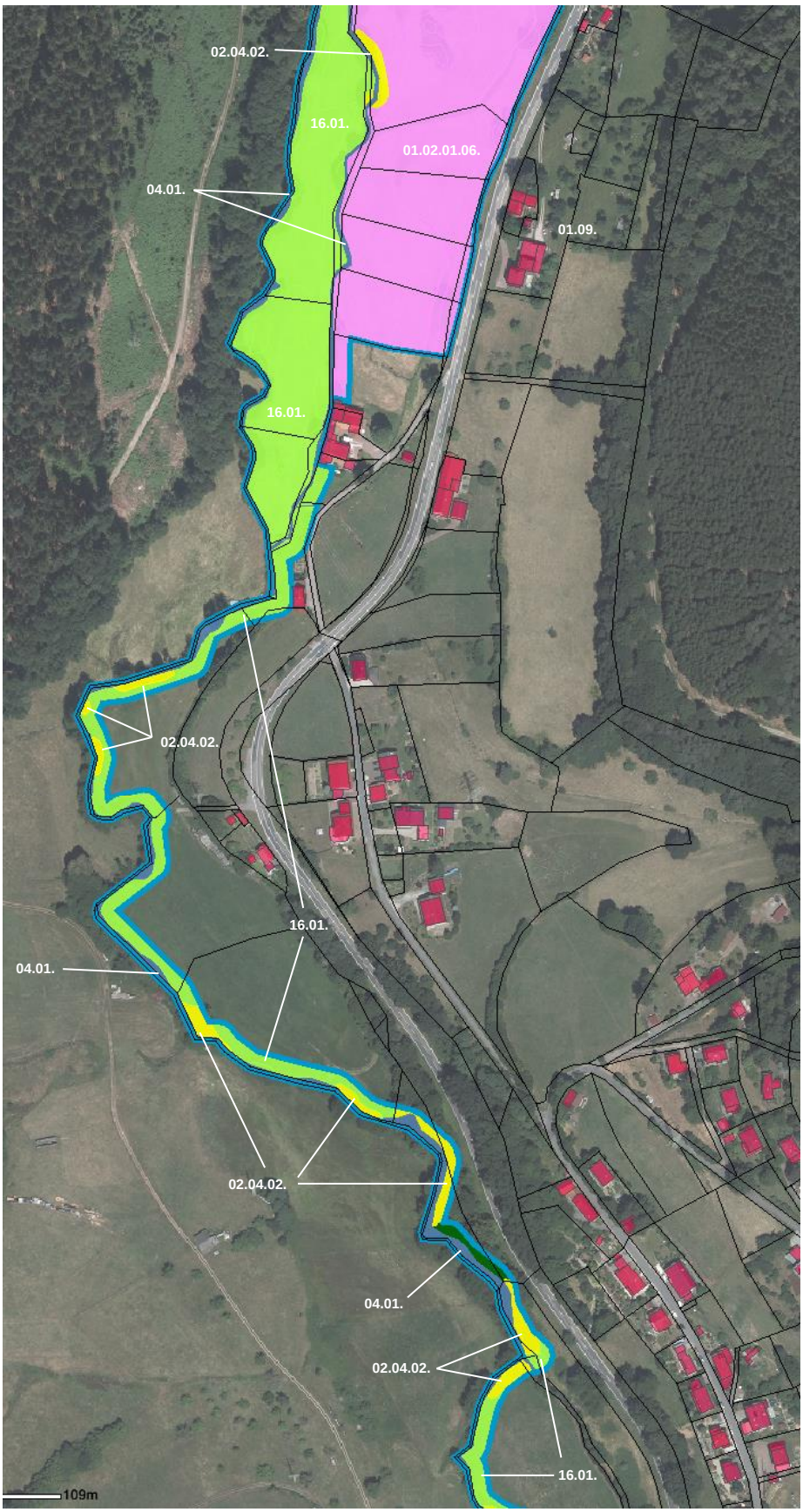

Abschnitt 4 Teichanlage Bartmann bis Kreisgrenze Unter-Hainbrunn, Karte 13

Maßnahmenkarten
Kartenausschnitte in Abfolge Nord → Süd

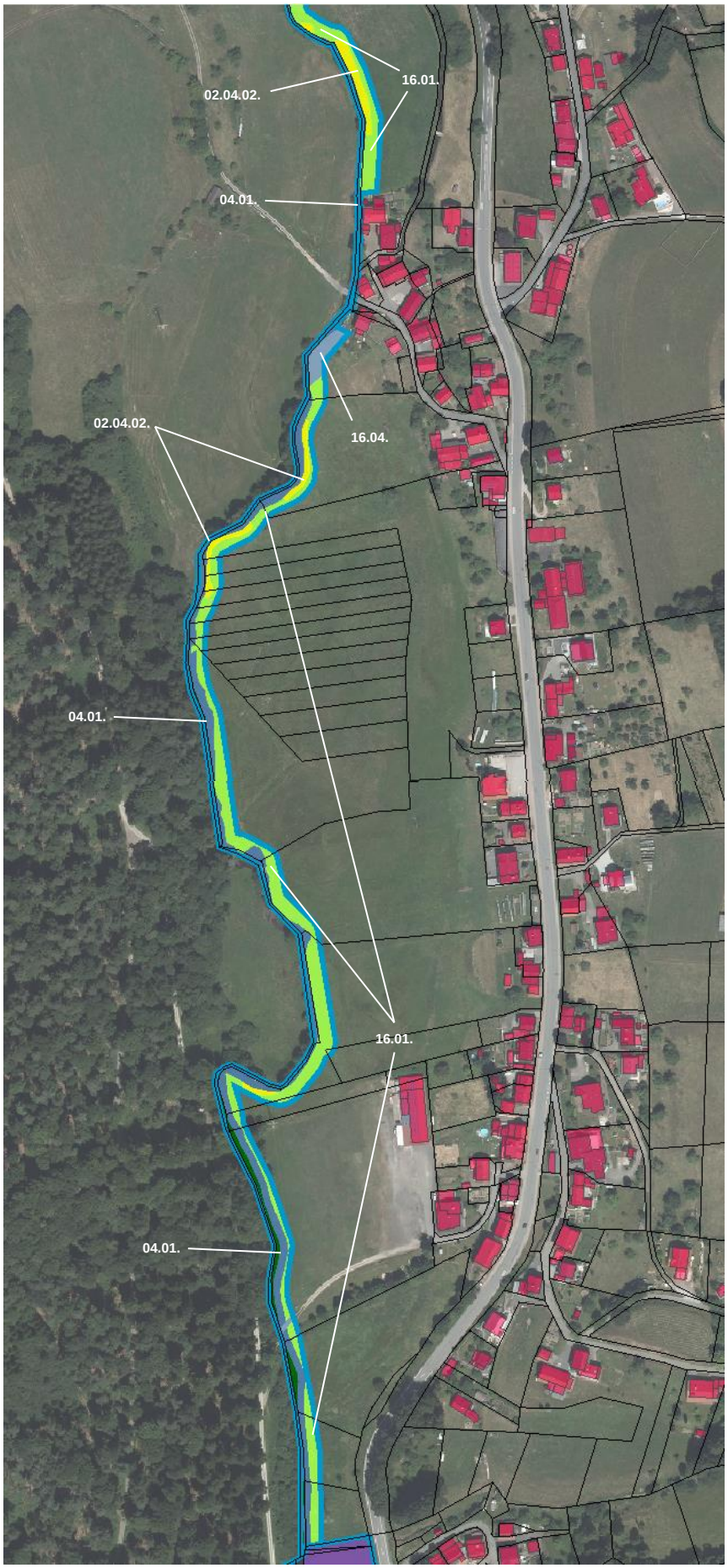

Abschnitt 4 Teichanlage Bartmann bis Kreisgrenze Unter-Hainbrunn, Karte 14